

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2022

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

gerade im Mittelstand kommt es häufig vor, dass eine GmbH einen Mehrheitsgesellschafter hat, der auch zugleich gegen Gehalt die Geschäftsführung übernommen hat und die Geschicke des Unternehmens leitet. Gerade weil Minderheitsgesellschafter jedoch häufig nicht für die Gesellschaft tätig sind und kein Gehalt erzielen, sind sie an Gewinnausschüttungen interessiert. Der Mehrheitsgesellschafter hingegen möchte das Kapital lieber in der Gesellschaft belassen. Einmal sieht dann die Bilanz wesentlich besser aus, zum anderen scheut er die steuerliche Ausschüttungsbelastung.

Exakt für solche Fälle hat der Bundesfinanzhof mit seiner Entscheidung vom 28.9.2021 (Az: VIII R 25/19) nun eine Lösung geschaffen. Danach gilt: Der zivilrechtlich wirksame Gesellschafterbeschluss, nach dem die Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet werden, der auf den Mehrheitsgesellschafter gemäß seiner Beteiligung entfallende Anteil am Gewinn hingegen nicht ausgeschüttet, sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird, ist nun auch grundsätzlich steuerlich anzuerkennen.

Das Besondere dabei: Eine solche Einstellung in die gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt auch beim beherrschenden Gesellschafter nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen.

Einen kleinen Pferdefuß gibt es jedoch. Zukünftige Verluste können nämlich die Gewinnrücklage quasi zerstören, sodass der Mehrheitsgesellschafter im schlimmsten Fall nichts mehr bekommt. Da er aber derjenige ist, der die Geschicke der Firma leitet, sollte er dies im Blick haben. Insgesamt daher ein großartiges Urteil.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine informative Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Privater Haushalt

Hausnotrufsystem ist haushaltsnahe Dienstleistung

Schuldentilgung

236 Bürger halfen dem Bund

Andreas Fiedler Steuerberater

Trieber Weg 6a , 96272 Hochstadt am Main

Telefon: +49 9574 654310 | Telefax: +49 9574 6543123

www.fiedler-steuerberater.de

info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Privater Haushalt: Hausnotrufsystem ist haushaltsnahe Dienstleistung
- Schuldentilgung: 236 Bürger halfen dem Bund
- Achtung Änderungsbescheid: Handlungsoptionen bei Änderung von Bescheiden im Klageverfahren

Unternehmer

- Fälschlicherweise Gewerbesteuerbescheid angegriffen: Einspruch kann dennoch Gewerbesteuermessbescheid betreffen
- Seminare zur Persönlichkeitsbildung: Kosten keine vorweggenommenen Betriebsausgaben eines IT-Beraters
- Innengesellschaft bürgerlichen Rechts steht stiller Gesellschaft einkommensteuerlich gleich

Kapitalanleger

- Virtuelle Hauptversammlungen sollen dauerhaft möglich sein
- Virtuelle Währungen und sonstige Token: Bundesfinanzministerium veröffentlicht Schreiben zur Ertragsbesteuerung
- Cum-Ex und Co: Nordrhein-Westfalens Weg, inkriminierte Gelder von Verurteilten zurückzuholen

Immobilienbesitzer

- Die Kaution steht allen Mit-Mietern zu – auch, wenn sie nur einer gezahlt hat
- Verhinderte Wohnungsbesichtigung rechtfertigt Kündigung

4

- Mietvertragskündigung rechtswidrig: Ausländische Meldeanschrift beseitigt gemeinsamen Haushalt der Ehegatten in Deutschland nicht ohne Weiteres
- Betriebskosten: Miete für Rauchwarnmelder darf nicht umgelegt werden
- Betriebskosten: In einem Brennpunkt-Wohngebiet zahlt der Mieter die Wache zur Hälfte

Angestellte

12

6

- Via WhatsApp ist eine Kündigung nicht gültig
- Arbeitsrecht: Auch nach weniger als einem Jahr kann es eine neue BEM geben
- Chronische Schmerzstörung kann zu Berufungsunfähigkeit führen
- Arbeitsvertrag: Keine wirksame Befristung allein mit Scan der Unterschrift

Familie und Kinder

14

8

- Behandlungsfehler bei Geburt: Krankenhausträgerin haftet
- Rückführung eines Kindes zu Herkunftseltern: Nicht ohne psychologisches Gutachten
- Vor Familiengericht getroffene Umgangsregelung kann bei geänderten Umständen abzuwandeln sein

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

10

- Sturz eines 17-Jährigen vom Dach einer Jugendherberge als Arbeitsunfall anerkannt
- Es dürfen keine Anreize dafür geschaffen werden, Urlaub nicht zu nehmen

Bauen & Wohnen

- Müllabfuhr und Abwasserentsorgung sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen
- Mietminderung: Kellerfenster dürfen ruhig leicht verdeckt werden
- Baurecht: "Erdrückt" ein Seniorenheim nicht, so darf es in der Nachbarschaft entstehen
- Buggy blockiert Briefkasten: Kein Schmerzensgeld bei Sturz

Ehe, Familie & Erben

- Herrenlose Konten und Depots von Verstorbenen: Verzeichnis soll Erben weiterhelfen
- Besonderes Kirchgeld: Erhebung in glaubensverschiedener Ehe rechtmäßig
- Privater Bestattungsort in Hofkapelle ist zu genehmigen

Medien & Telekommunikation

- Facebook darf Nutzeraccount nur ausnahmsweise ohne vorherige Abmahnung kündigen
- Bewertung bei Google Places: Kein Anspruch auf Unterlassung

Staat & Verwaltung

- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesfinanzministerium: Informationszugang zu Sitzungsprotokollen zu gewähren
- Aufwandsentschädigung von Stadtverordneten ist nicht beitragspflichtig
- Einbürgerung: Identität kann ausnahmsweise auch mittels Erklärungen von Verwandten im Ausland geklärt werden

18 Bußgeld & Verkehr

- MPU darf auch bei ordnungswidrigkeitsrechtlich nicht geahndeter Zuwiderhandlung im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss angeordnet werden
- Verkehrsunfall: Wer auffährt hat (nicht immer) Schuld
- Ohne Führerschein gefahren: Ferrari bleibt eingezogen

Verbraucher, Versicherung & Haftung

- Airline darf nach Flugabsage nicht nur Gutschein und Umbuchung anbieten
- Coronabedingte Schließung eines Fitnessstudios: Online-Mitteilung des Betreibers darf Kunden nicht über ihre Rechte täuschen
- Glücksspieler: Kein Anspruch auf Gewinnausszahlung gegen in Malta ansässiges Online-Spielcasino

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

- Geistiges Eigentum: EU-Kommission stärkt Schutz regionaler Handwerksprodukte
- Webdesigner wegen Gestaltung und Betriebs eines Fakeshops zu Freiheits- und Geldstrafe verurteilt

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.06.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.06. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2022

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.6.2022.

Privater Haushalt: Hausnotrufsystem ist haushaltsnahe Dienstleistung

Das für einen privaten Haushalt eingerichtete Hausnotrufsystem ist eine haushaltsnahe Dienstleistung. Dies hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klargestellt.

Die 1939 geborene Klägerin ist verwitwet und wohnt in ihrem eigenen Haushalt. In den Streitjahren 2016 und 2017 war sie einem Hausnotrufsystem angeschlossen. Die Aufwendungen für das Hausnotrufsystem in Höhe von 477,60 Euro (Streitjahr 2016) und 502 Euro (Streitjahr 2017) machte sie als haushaltsnahe Dienstleistung im Rahmen der Begünstigung des § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) geltend. Das beklagte Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Aufwendungen mit der Begründung ab, diese seien nach § 35a EStG nur dann begünstigt, wenn sie innerhalb eines "Betreuten Wohnens" in einer Senioreneinrichtung anfielen. Aufwendungen außerhalb des so genannten Betreuten Wohnens seien nicht begünstigt. Zur Begründung verwies der Beklagte auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 09.11.2016 (Bundessteuerblatt I 2016, 1213, Tz. 11).

Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das Finanzamt habe die geltend gemachten Aufwendungen für den Hausnotruf in den Streitjahren zu Unrecht nicht nach § 35a Absatz 2 EStG zum Abzug zugelassen, meint das FG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) sei unter dem Begriff des Haushalts die Wirtschaftsführung mehrerer (in einer Familie) zusammenlebender Personen oder einer einzelnen Person zu verstehen. Das Wirtschaften im Haushalt umfasse Tätigkeiten, die für die Haushaltung oder die Haushaltsmitglieder erbracht würden. "Haushaltsnahe Dienstleistungen" seien solche, die eine

hinreichende Nähe zur Haushaltsführung hätten beziehungsweise damit im Zusammenhang stünden. Dazu gehörten Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt würden und in regelmäßigen Abständen anfielen. „In“ einem Haushalt werde die haushaltsnahe Dienstleistung erbracht, wenn sie im räumlichen Bereich des vorhandenen Haushalts geleistet werde. Der Begriff des Haushalts sei insoweit räumlich-funktional auszulegen.

Das von der alleinstehenden Klägerin gebuchte Notrufsystem stelle eine haushaltsnahe Dienstleistung in diesem Sinne dar. Durch das Notrufsystem werde sichergestellt, dass die Klägerin in Notsituationen (Sturz, Übelkeit et cetera) rasch Hilfe durch den automatisch informierten Notdienst erhalte. Die Herbeiholung eines Rettungsdienstes erfolge sonst typischerweise im Familienverbund, womit insbesondere die notärztliche Versorgung sichergestellt sei. Die Leistung werde auch im räumlichen Bereich des Haushalts erbracht, da der Leistungserfolg in der Wohnung des Steuerpflichtigen eintrete. Im Hinblick auf die zunehmende Gebrechlichkeit im Alter könne auch von einer Auslösung des Notrufes in regelmäßigen Abständen ausgegangen werden.



Dass die in diesem Zusammenhang ergangene Rechtsprechung des BFH zur Anerkennung eines Notrufsystems nur im Rahmen des betreuten Wohnens in einer Seniorenresidenz Anwendung finde, könne dem BFH-Urteil vom 03.09.2015 (VI R 18/14) nicht entnommen werden. Eine Differenzierung der Abzugsfähigkeit nach Nebenleistung zu begünstigter Hauptleistung (dann abzugsfähig) beziehungsweise eigenständige Leistung (dann nicht abzugsfähig) würde den insoweit vergleichbaren Lebensumständen nicht gerecht werden.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da Revision eingelegt wurde. Diese läuft beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 14/21.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 11.06.2021, 5 K 2380/19, nicht rechtskräftig

Schuldentilgung: 236 Bürger halfen dem Bund

Im vergangenen Jahr haben 236 Einzahler insgesamt 63.988,54 Euro auf das Schuldentilgungskonto des Bundes eingezahlt. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort (20/1429) auf eine Kleine Anfrage (20/1212) der CDU/CSU-Fraktion mit. In diesem Jahr waren es von Januar bis März 61 Einzahler, die 21.226,91 Euro auf das Schuldentilgungskonto einzahlten.

Nach Angaben der Regierung wurde das Schuldentilgungskonto „auf vielfachen Wunsch von engagierten Bürgerinnen und Bürgern“ durch das Bundesministerium der Finanzen eingerichtet und steht für freiwillige Einzahlungen zur Verfügung. Aus diesem Grund soll es auch in Zukunft in seiner derzeitigen Form fortgeführt werden.

Bundestag, hib-Meldung 200/2022 vom 28.04.2022

Achtung Änderungsbescheid: Handlungsoptionen bei Änderung von Bescheiden im Klageverfahren

Auch während eines laufenden finanzgerichtlichen Klageverfahrens besteht für das Finanzamt die Möglichkeit, den angefochtenen Bescheid zugunsten oder zuungunsten der Kläger zu ändern. Der geänderte Bescheid wird sodann durch gesetzliche Anordnung (automatisch) zum Gegenstand des Verfahrens (§ 68 Satz 1 Finanzgerichtsordnung – FGO). Hierauf weist das Finanzgericht (FG) Niedersachsen in seinem Newsletter vom Februar 2022 hin.

Ein weiteres Einspruchsverfahren gegen den geänderten Bescheid sei nicht notwendig und auch nicht zulässig. Vielmehr sei ein Einspruch in diesem Fall ausgeschlossen (§ 68 Satz 2 FGO). Der Kläger müsse nun auf die geänderte Regelung im Klageverfahren reagieren. In welcher Weise er reagieren sollte, hänge vom Inhalt des Änderungsbescheides ab:

Sofern das Finanzamt einen Abhilfebescheid erlassen hat, also dem Klagebegehren in vollem Umfang entsprochen hat, entfalle regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis für eine Entscheidung des Gerichts in der Sache. Sollten keine weiteren Streitpunkte vorhanden sein, die bisher nicht angesprochen worden ist, liege es nahe, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, sodass das Gericht nur noch über die Kosten entscheidet.

Wenn das Finanzamt mit dem Änderungsbescheid dem Klagebegehren nur teilweise entspricht, sollte der Kläger sein Klagebegehren überprüfen und den Klageantrag gegebenenfalls entsprechend einschränken, um negative Kostenfolgen zu vermeiden. Weiterhin könne er überlegen, ob er die Klage wegen noch offener Streitpunkte fortführt oder ob er den Rechtsstreit aufgrund der teilweisen Abhilfe als erledigt ansieht und eine entsprechende Erledigungserklärung abgibt.

Wenn der Änderungsbescheid jedoch neue Regelungen zuungunsten des Klägers enthält und diese aus seiner Sicht rechtswidrig sind, sollte das Klagebegehren angepasst werden. Der Kläger sollte dann sowohl seinen Klageantrag erweitern und die Klagebegründung ergänzen. In der Praxis könne dies beispielsweise vorkommen, wenn während eines bereits anhängigen Klageverfahrens eine zugleich noch laufende Außenprüfung abgeschlossen wird und sodann aufgrund der Prüfungsfeststellungen Änderungsbescheide ergehen. Hier sollte unbedingt beachtet werden, dass das Gericht ohne eine Reaktion des Klägers auf den Änderungsbescheid an das ursprüngliche Klagebegehren gebunden ist. Bei einer Entscheidung durch Urteil würde sodann auch die Änderung nach der Außenprüfung rechtskräftig und könnte nicht mehr zulässig angefochten werden. Finanzgericht Niedersachsen, Newsletter vom Februar 2022

Unternehmer

Fälschlicherweise Gewerbesteuerbescheid angegriffen: Einspruch kann dennoch Gewerbesteuerermessbescheid betreffen

Auch der durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einen Rechtsanwalt – fälschlich – gegen den Gewerbesteuerbescheid eingelegte Einspruch ist grundsätzlich einer Auslegung dahin zugänglich, dass der Gewerbesteuerermessbescheid angegriffen werden soll. Dies gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Hamburg insbesondere dann, wenn sich aus der Einspruchsbegründung unzweifelhaft ergibt, dass die Streitfrage den Grundlagenbescheid betrifft.

Ordnet das Finanzamt auf den zusammen mit dem Einspruch gestellten Antrag das Ruhen wegen eines Musterverfahrens an, spreche dies auch dafür, dass der Einspruch als gegen den Gewerbesteuerermessbescheid gerichtet anzusehen ist, fährt das FG Hamburg fort. Denn die Ruhens-Anordnung setze einen zulässigen Einspruch voraus.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 04.08.2021, 2 K 69/20, rechtskräftig

Seminare zur Persönlichkeitsbildung: Kosten keine vorweggenommenen Betriebsausgaben eines IT-Beraters

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat es abgelehnt, die Kosten eines IT-Beraters für Seminare zur Persönlichkeitsbildung als vorweggenommene Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Es fehle an einem betrieblichen Zusammenhang.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Steuerpflichtiger, der 2016 eine Tätigkeit als selbstständiger IT-Berater aufgenommen hatte, Kosten für diverse zuvor wahrgenommene Seminare als vorweggenommene Betriebsausgaben in seiner Steuererklärung geltend gemacht.

In Bezug auf einen Teil der Seminare lehnte das FG die Berücksichtigung der Kosten deswegen ab, weil die Seminare den Handel mit Devisen und damit eine völlig andere Tätigkeit betroffen hätten. Das Gleiche gelte für ein Seminar, in dem es um den Handel mit Wertpapieren gegangen sei. Auch bezüglich eines Seminars, in dem es darum ging, Einkommen aus aktiver Tätigkeit durch passives Einkommen zu ersetzen, sei ein Zusammenhang mit der Aufnahme der aktiven Tätigkeit "IT-Beratung" nicht ersichtlich. Ebenso wenig ließen die Seminare "Die Garantie für Ihren Wohlstand", "geheime Anlagestrategien" und die "sechs Grundregeln des Erfolgs für jeden Lebensbereich" von ihren Themen her einen hinreichenden Bezug zu einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 18

Einkommensteuergesetz – geschweige denn zu der konkreten Tätigkeit als IT-Berater – erkennen.

Vielmehr habe es sich bei den beiden zuletzt genannten Seminaren sowie – soweit aus den zum Teil dürftigen Angaben zum Veranstaltungsinhalt ersichtlich – auch bei den sonstigen Seminaren im Wesentlichen um Veranstaltungen gehandelt, die ausschließlich oder zumindest teilweise eine Veränderung der eigenen Ansichten und Einstellungen bezweckten.

Es handele sich damit dem Kern nach um Persönlichkeitsbildungsmaßnahmen, so das FG. Deren privater Charakter ergebe sich schon aus der sehr allgemein angelegten Ausrichtung der Seminare. Denn diese seien nicht auf bestimmte Berufsgruppen oder in anderer Weise auf einen Teilnehmerkreis mit vergleichbaren Anforderungen und Aufgaben zugeschnitten gewesen, sondern hätten sich an alle Menschen gerichtet, die die Techniken, Einstellungen und Fähigkeiten erlernen wollen, die nach Auffassung des Veranstalters erforderlich sind, um ohne große Anstrengung reich zu werden (zum Beispiel "Millionaire Mind Intensive", "Never work again", "Die Garantie für Ihren Wohlstand", "Train the Trainer").



Auch wenn einzelne Seminare (wie zum Beispiel "Income Explosion") betriebliche Aspekte wie zum Beispiel Verkaufsstrategien behandelt haben mögen, hätten die Lehrinhalte angesichts des vollkommen offenen Teilnehmerkreises nicht auf spezifische betriebliche Bedürfnisse des Klägers zugeschnitten gewesen sein können, so das FG weiter. Durch die fehlende Homogenität des Teilnehmerkreises trete der allgemein persönlichkeitsbildende Inhalt der Ausbildung und damit die private Veranlassung in den Vordergrund. Der Umstand, dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dazu nützlich sein mögen, (irgendwelche) steuerpflichtigen Einkünfte zu erzielen, vermöge keinen hinreichenden beruflichen/betrieblichen Zusammenhang zu einer bestimmten Erwerbsquelle zu begründen. Ebenso wenig ergebe sich die berufliche/betriebliche Veranlassung von Bildungsmaßnahmen aus der Länge der Kurse oder der Qualifikation der Vortragenden; entscheidend sei vielmehr deren Inhalt.

Die hinreichende betriebliche Veranlassung lasse sich auch nicht daraus ableiten, dass der Kläger mit der Teilnahme an den Seminaren die Herstellung geschäftlicher Kontakte bezweckt haben mag. Der Kläger übersehe bei seiner Argumentation, dass es im Streitfall nicht um den Besuch von Fachmessen oder Fachseminaren geht, bei denen die Anwesenheit potentieller Auftraggeber für die IT-Beratungstätigkeit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, sondern um Veranstaltungen, bei denen es aufgrund der fehlenden Homogenität des Teilnehmerkreises als reiner Zufall anzusehen sei, wenn sich dort für die Beratungstätigkeit relevante geschäftliche Kontakte knüpfen lassen.

Nicht zuletzt zu beachten sei, dass weitgehend unklar geblieben sei, inwiefern die in den einzelnen Seminaren vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung der hier maßgeblichen Beratungstätigkeit überhaupt von Bedeutung sind beziehungsweise waren. Die diesbezüglichen Ausführungen des Klägers gingen über allgemeine Behauptungen nicht hinaus, so das FG. Insbesondere sei nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger, der ausweislich der von ihm eingereichten Fortbildungsliste nicht nur in fachlicher Hinsicht hochgradig qualifiziert war, sondern auch bereits vielzählige Fortbildungen aus den Bereichen Kommunikation, Persönlichkeitsbildung und Führungskompetenz besucht hat, erst durch den Besuch der streitgegenständlichen Seminare die Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt haben soll, die er für die Ausübung der selbstständigen Beratungstätigkeit benötigte.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 15.12.2021, 10 K 2085/17 E

Innengesellschaft bürgerlichen Rechts steht stiller Gesellschaft einkommensteuerlich gleich

Ein zwischen dem Angehörigen eines freien Berufs und seinem minderjährigen Kind zivilrechtlich wirksam geschlossenes, als stille Gesellschaft bezeichnetes Gesellschaftsverhältnis führt – da es an einem Handelsgewerbe im Sinne des § 230 Handelsgesetzbuch fehlt – zur Entstehung einer Innengesellschaft bürgerlichen Rechts, die einer stillen Gesellschaft einkommensteuerlich gleichsteht. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Eine solche Innengesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen nahen Angehörigen könne steuerlich auch dann anerkannt werden, wenn die Beteiligung oder die zum Erwerb der Beteiligung aufzuwendenden Mittel dem in die Gesellschaft aufgenommenen Angehörigen unentgeltlich zugewendet worden sind. Voraussetzung sei jedoch, dass die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten, das heißt sie müssten zivilrechtlich wirksam sein, inhaltlich dem unter fremden Dritten Üblichen entsprechen und auch wie unter fremden Dritten vollzogen werden.

Bei der Prüfung der Frage, ob der geschlossene Vertrag wie zwischen fremden Dritten vollzogen wird, kommt laut BFH insbesondere der Umsetzung beziehungsweise dem Vollzug der Einlagebestimmungen, den Gewinnbeteiligungsregelungen und der Beachtung der Informations- und Kontrollrechte Bedeutung zu.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.11.2021, VIII R 17/19

Kapital- anleger

Virtuelle Hauptversammlungen sollen dauerhaft möglich sein

Die während der Corona-Pandemie temporär eingeführten virtuellen Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften sollen nach Willen der Koalition künftig dauerhaft möglich sein. Das sieht ein Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (BT-Drs. 20/1738) vor, der am 12.05.2022 in erster Lesung beraten werden soll. Die Bundesregierung hatte einen wortgleichen Entwurf bereits im Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 185/22). Die bisherige Sonderregelung war Teil des "Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie" vom 27.03.2020. Sie endet zum 31.08.2022. Zur Begründung wird im Entwurf angeführt, dass das Format der virtuellen Hauptversammlung in der Praxis gut angenommen worden sei und sich "im Großen und Ganzen" bewährt habe. Die temporäre Regelung ermögliche aber aufgrund des Charakters als "pandemiebedingte Sonderregelung die Ausübung der Aktionärsrechte nicht in dem gleichen Maße, wie dies im Rahmen einer Präsenz- oder hybriden Versammlung möglich ist", heißt es in dem Gesetzentwurf. Das will die Koalition mit der vorgelegten dauerhaften Regelung ändern. Der Entwurf sieht im Wesentlichen Änderungen im Aktiengesetz vor. Dort sollen unter anderem die neuen §§ 118a "Virtuelle Hauptversammlung" sowie 130a "Stellungnahme- und Rederecht bei virtuellen Hauptversammlungen" eingefügt werden. Mit § 118a soll es Aktiengesellschaften nunmehr ermöglicht werden, Hauptversammlungen künftig als Präsenzveranstaltung, als hybride Versammlung oder als rein virtuelle Veranstaltung abzuhalten. Wie die Koalition in dem Entwurf anführt, soll der Entwurf eines "Virtuelle-Hauptversammlungen-Gesetzes" der Tatsache Rechnung tragen, "dass die Kommunikation bei einer virtuellen Hauptversammlung teilweise anders verläuft als bei einer Präsenzversammlung". So soll es den Aktionären bei virtuellen Hauptversammlungen unter anderem ermöglicht werden, Stellungnahmen im Vorfeld der Hauptversammlung einzureichen. "Der Ablauf der Versammlung und die Rechtswahrnehmung der Aktionäre sollen sich in diesem Format dennoch möglichst nah an den Prozessen der Präsenzveranstaltung anlehnen. Den möglichen Risiken für die Emittenten wird durch Anpassungen des Anfechtungsrechts Rechnung getragen", heißt es weiter.

Deutscher Bundestag, PM vom 11.05.2022

Virtuelle Währungen und sonstige Token: Bundesfinanzministerium veröffentlicht Schreiben zur Ertragsbesteuerung

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung von Token im Allgemeinen und virtuellen Währungen wie Bitcoin im Speziellen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) ein Schreiben veröffentlicht, das den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft sowie dem einzelnen Steuerpflichtigen einen rechtssicheren und einfach anwendbaren Leitfaden zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token an die Hand gibt. Wie das BMF mitteilt, liegt damit erstmals eine bundesweit einheitliche Verwaltungsanweisung zu dem Thema vor. Das BMF-Schreiben, das unter www.bundesfinanzministerium.de als pdf-Datei verfügbar ist, behandelte verschiedene Krypto-Sachverhalte, die technisch erläutert und ertragsteuerrechtlich eingeordnet werden. Neben dem An- und Verkauf etwa von Bitcoin oder Ether betreffe dies insbesondere die Blockerstellung (bei Bitcoin Mining genannt). Daneben beschäftige sich das Schreiben mit Staking, Lending, Hard Forks, Airdrops, den ertragsteuerrechtlichen Besonderheiten von Utility und Security Token sowie Token als Arbeitnehmereinkünfte, so das BMF. Wichtiger Zwischenschritt bei der Erarbeitung des BMF-Schreibens war laut Ministerium die Anhörung im Sommer 2021. In deren Rahmen hätten sich viele Verbände und Praktiker, aber auch einzelne Bürger mit Hinweisen und Stellungnahmen an das BMF gewandt. Eine der am intensivsten diskutierten Fragen sei gewesen, ob Vorgänge wie Lending und Staking zu einer Verlängerung der Frist führen können, innerhalb derer ein privater Verkauf der hierfür genutzten virtuellen Währung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Einkommensteuergesetz steuerpflichtig ist. In Abstimmung mit den Ländern halte das BMF-Schreiben nun fest, dass die so genannte Zehnjahresfrist bei virtuellen Währungen keine Anwendung findet. Abschließend kündigt das BMF an, sich auch weiterhin in enger Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder und unter Einbindung der Verbände mit ertragsteuerrechtlichen Fragen rund um virtuelle Währungen und sonstige Token befassen. Bundesfinanzministerium, PM vom 11.05.2022



Cum-Ex und Co: Nordrhein-Westfalens Weg, inkriminierte Gelder von Verurteilten zurückzuholen

Wenn eine strafgerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird, beginnt die Vollstreckung. Diese betrifft häufig nicht nur die Verbüßung der Strafe, sondern auch die Eintreibung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte. Um Vermögenswerte aus Straftaten sicherzustellen beziehungsweise rechtskräftig einzuziehen, existieren in Nordrhein-Westfalen mehrere Zentralstellen. Wie das Justizministerium des Landes mitteilt, gelingt es insbesondere der Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten (ZeOS) immer wieder, Straftäter dort zu treffen, wo es weh tut: an ihrem Geldbeutel. Jetzt sei die so genannte Confiscation Group eingerichtet worden – diese solle dies nach der rechtskräftigen Verurteilung fortsetzen.

Sowohl für Geschädigte als auch für die unbeteiligte Steuerzahlerin und den Steuerzahler sei es unerträglich, wenn mutmaßliche Straftäter durch Straftaten großes Vermögen anhäufen, betont Nordrhein-Westfalens Justizminister Peter Biesenbach (CDU). "Noch schlimmer ist es, wenn sie dieses Vermögen verschleiern, übertragen und dem Zugriff des Staates zu entziehen versuchen". Deshalb sei im Oktober 2021 die Confiscation Group gegründet worden. Diese solle der Spur des Geldes bis weit nach der Verurteilung hinaus folgen. "Wir schauen genau hin, wir durchforsten nicht nur Bankkonten, wir gucken auch in Social Media Profile", sagte Biesenbach. Dabei werde nicht hinsichtlich der Beträge unterschieden. Die Rückholung inkriminierter Gelder sei Opferschutz und dieser differenziere nicht nach der Schadenshöhe.

Die "Confiscation Group" ist laut Justizministerium Nordrhein-Westfalen eine bei der Staatsanwaltschaft Bonn angesiedelte Einheit, bestehend aus vier Staatsanwälten und einem abgeordneten Richter vom Landgericht Bonn, unter Leitung eines erfahrenen Oberstaatsanwalts. Sie verfolge in enger Zusammenarbeit mit Finanzermittlern anderer Landes- und Bundesbehörden das Ziel, jede rechtskräftig ausgeurteilte Einziehungsentscheidung zu vollstrecken. Auf den Bezirk der Staatsanwaltschaft Bonn komme vor allem auch die Vollstreckung der Einziehungsentscheidungen in den Cum-Ex-Urteilen zu.

Die "Confiscation Group" nutze die neuen rechtlichen Möglichkeiten durch eine erfolgte Gesetzesänderung, professionalisiere alte Methoden und setze neue Methoden ein. Bisher seien der Fachgruppe 59 Verfahren vorgelegt worden, von denen sie 57 übernommen habe. Die Summe der Einziehungsentscheidungen habe dabei 1,5 Millionen Euro betragen. Sie wird nach Einschätzung des nordrhein-westfälischen Justizministeriums stetig steigen. Ziel sei es, alle Gelder zurückzuholen und damit ein Zeichen zu setzen. Justizministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 21.04.2022

Immobilien- besitzer

Die Kautions steht allen Mit-Mieter zu – auch, wenn sie nur einer gezahlt hat

Werden drei Mitmieter von der ehemaligen Vermieterin auf rückständige Miete verklagt (hier ging es um die Berechtigung einer Mietminderung wegen Schimmels) und verlangt einer der Mieter im Zuge einer Widerklage die Kautions zurück, so kann er damit nicht durchdringen.

Es hätten alle drei ehemaligen Mieter die Herausgabe der Kautions verlangen müssen. Und das auch dann, wenn sie nur von einem bezahlt worden war. Es handele sich um eine Leistung aller drei Mit-Mieter.

KG Berlin, 8 U 193/11

Verhinderte Wohnungsbesichtigung rechtfertigt Kündigung

Weigern sich Mieter, ihre Wohnung vom Eigentümer besichtigen zu lassen, rechtfertigt dies eine außerordentliche Kündigung. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden und zwei Mieter dazu verurteilt, aus ihrer Wohnung auszuziehen und diese an die Eigentümer herauszugeben.

Die Mieter wohnten seit 2005 in einer Dreizimmerwohnung in München. Als diese verkauft werden sollte, verweigerten sie möglichen Interessenten jede Besichtigung. Aber auch so fanden sich Käufer. Diese wollten ihre neu erworbene Wohnung zumindest nach dem Erwerb anschauen und vereinbarten im Zeitraum von fünf Monaten insgesamt acht Besichtigungstermine. Keiner der Termine kam zustande. Daraufhin mahnten sie die Mieter ab und kündigten dann den Mietvertrag außerordentlich.

Die Kläger meinen, ihnen stehe ein Besichtigungsrecht zu, um den Zustand der Wohnung zu bewerten zu können. Auch die finanzierende Bank müsse diese Möglichkeit haben. Die beharrliche Weigerung stelle einen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar. Die Beklagten führten verschiedene Gründe an, warum die Besichtigungstermine nicht zustande gekommen seien. An einem Termin habe der Mieter sich auf eine Online-Schulung vorbereiten müssen. Die übrigen Termine seien zumeist an Corona-Tests, Isolationen und den Infektionsschutzbestimmungen gescheitert.

Das AG München gab der Klage statt. Die Kläger könnten von den Beklagten die Räumung und Herausgabe der streitgegenständlichen Wohnung aus §§ 546 Absatz 1, Absatz 2, 985 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verlangen.

Gemäß § 543 Absatz 1 BGB könne ein Mietverhältnis von jeder Partei aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liege vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies sei hier der Fall.

Die Verweigerung des Zutritts zur Besichtigung der Wohnung durch die Kläger stelle einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung des Mietverhältnisses gemäß § 543 Absatz 1, 3 Satz 1 BGB dar.

Für eine Besichtigung der Wohnung durch den Vermieter müssten grundsätzlich besondere Gründe vorliegen. Dies sei hier der Fall. Da die Kläger vor dem Kauf der Wohnung wegen der Verweigerung der Besichtigung durch den Beklagten keine Gelegenheit hatten, die Wohnung zu besichtigen, stehe ihnen als Erwerber der Wohnung ein Besichtigungsrecht zu.

Die vorgetragenen Verhinderungsgründe überzeugten das AG hingegen nicht. Ausreichende Verhinderungsgründe hätten die Beklagten nicht vorgetragen beziehungsweise nicht bewiesen. Soweit sie vortragen, eine Besichtigung sei nicht möglich gewesen, weil der Beklagte am Wochenende Onlineformate für eine Schulung vorbereiten musste, hätten die Beklagten mit Vorlage der Bestätigung keinen zulässigen Beweis angeboten. Zudem stelle die Schulungsvorbereitung keinen ausreichenden Verhinderungsgrund dar. Selbst wenn der Vortrag zutreffend wäre, wäre es dem Beklagten zumutbar gewesen, für eine Besichtigungsmöglichkeit der Wohnung zu sorgen.

Soweit die Beklagten behaupten, der Beklagte habe sich wegen eines Coronavirustests in Quarantäne begeben müssen, liege kein zulässiges Beweisangebot vor. Es seien weder eine ärztliche Bescheinigung, Testnachweise oder behördliche Quarantäneanordnungen vorgelegt noch andere Beweise angeboten worden.

Amtsgericht München, Urteil vom 26.08.2021., 474 C 4123/21, rechtskräftig



Mietvertragskündigung rechtswidrig: Ausländische Meldeanschrift beseitigt gemeinsamen Haushalt der Ehegatten in Deutschland nicht ohne Weiteres

Das Amtsgericht (AG) Frankfurt am Main hat entschieden, dass eine in der Türkei unterhaltene Meldeadresse nicht schlechthin die Annahme eines gemeinsamen Haushalts in der ehelichen Wohnung ausschließt, wenn es hierfür nachvollziehbare Gründe gibt. Im entschiedenen Fall begehrte die klagende Vermieterin die Räumung einer Wohnung nach außerordentlicher Kündigung eines durch den Ehemann der Beklagten 1981 geschlossenen Mietvertrages. Der Kündigung vorausgegangen war die Mitteilung über das Ableben des Ehemannes im Jahr 2020 durch den Sohn der Beklagten, verbunden mit der Aufforderung zur Ausstellung einer Wohnungsgeberbestätigung für seine 1943 geborene Mutter. Zur Begründung ihrer Klage trug die Klägerin vor, die Beklagte habe zum Zeitpunkt des Todes des Ehemannes keinen gemeinsamen Haushalt mit diesem in der streitgegenständlichen Wohnung geführt. Folge sei, dass kein gesetzlicher Eintritt in das Mietverhältnis des überlebenden Ehegattens nach § 563 Absatz 1 BGB erfolgt sei. So sei sie etwa nie von den Nachbarn gesehen worden. Die angestrebte Räumungsklage blieb erfolglos. Nach einer umfangreichen Beweisaufnahme, bei der auch die Familienangehörigen und Nachbarn der Beklagten gehört wurden, war das Gericht vom Bestehen eines gemeinsamen Haushalts der Beklagten mit ihrem verstorbenen Ehemann im Zeitpunkt seines Ablebens überzeugt. Die Beweisaufnahme habe zwar ergeben, dass die türkischstämmige Beklagte auch eine Meldeanschrift in der Türkei unterhielt. Diese diene indes lediglich dem erleichterten Abschluss von Rechtsgeschäften bei längeren Auslandsaufenthalten der Beklagten, was der Annahme einer gemeinsamen Haushaltsführung der Eheleute in der streitgegenständlichen Wohnung nicht entgegenstünde. Schließlich habe die Beklagte, die aus religiösen Gründen immer im Hintergrund bleibe und Analphabetin ist, ihre zurückgezogene Lebensweise nachvollziehbar erklären können. Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 17.03.2022, 33 C 2294/21 (29), nicht rechtskräftig

Betriebskosten: Miete für Rauchwarnmelder darf nicht umgelegt werden

Die Mietkosten für Rauchwarnmelder kann der Vermieter nicht als Betriebskosten auf den Mieter umlegen. Möglich sei aber eine Mieterhöhung. In dem konkreten Fall sollte der Mieter einer Wohnung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung die Mieten für die Rauchwarnmelder tragen. Das muss er nicht. Denn Anschaffungs- und Anmietkosten seien grundsätzlich keine Betriebskosten. Aber es bestehe in einem solchen Fall die Möglichkeit einer "Modernisierungsmieterhöhung", da es sich bei der Ausstattung einer Wohnung mit Rauchmeldern um eine nachhaltige Verbesserung handele. AmG Landshut, 3 C 1511/19

Betriebskosten: In einem Brennpunkt-Wohngebiet zahlt der Mieter die Wache zur Hälfte

Liegt ein Mietshaus in einem Hotspot der linksradikalen Szene, wo es immer wieder zu Vandalismus an Fahrzeugen und Häusern kommt, so kann der Vermieter die Kosten für einen von ihm beauftragten Wachdienst auf die Mieter umlegen. Denn auch die Mieter müssen ein "elementares Eigeninteresse" daran haben, Übergriffe der Gewaltszene zu verhindern oder einzuschränken. 50 Prozent des Aufwands dürfen im Rahmen der Betriebskosten auf die Mieter abgewälzt werden. AmG Berlin-Tempelhof, 8 C 85/21

Angestellte

Via WhatsApp ist eine Kündigung nicht gültig

Kündigt ein Arbeitgeber einem Angestellten fristlos den Job, weil er betrunken zur Arbeit erschienen war, so ist die Entlassung nicht rechtskräftig, wenn dem Beschäftigten das unterschriebene Kündigungsschreiben ab fotografiert via WhatsApp zugeschickt. Damit ist die erforderliche Schriftform nicht gewahrt. Der Mann kann seine Gehaltsansprüche weiterhin geltend machen.

Das Schriftformerfordernis ist erst dann erfüllt, wenn das Kündigungsschreiben vom Arbeitgeber eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet wurde. Diese Urkunde muss dem Empfänger dann entsprechend zugehen.

Auch das Argument des Arbeitgebers, dass der Beschäftigte seine aktuelle Anschrift nicht mitgeteilt habe, sodass er die Kündigung nicht per Post zustellen konnte, zog nicht. Der Arbeitgeber hatte weder dargelegt, wann noch wie er den Beschäftigten dazu aufgefordert hatte, seine aktuelle Anschrift mitzuteilen. Deswegen liege eine Ausnahmesituation nicht vor.

LAG München, 3 Sa 362/21

Arbeitsrecht: Auch nach weniger als einem Jahr kann es eine neue BEM geben

Beschäftigte haben auch dann Anspruch auf ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM), wenn ein früheres BEM noch kein Jahr zurückliegt.

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass der Arbeitgeber nach einem durchgeführten BEM erneut ein solches durchführen müsse, "wenn der Arbeitnehmer nach Abschluss des ersten innerhalb eines Jahres erneut länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig wird".

Der Abschluss einer solchen Eingliederungsmaßnahme sei also der "Tag Null" für einen neuen Referenzzeitraum von einem Jahr. Es gebe kein "Mindesthaltbarkeitsdatum" für eine BEM. Eine Begrenzung der rechtlichen Verpflichtung "auf eine nur einmalige Durchführung (...) im Jahreszeitraum" lasse sich dem Gesetz nicht entnehmen.

BAG, 2 AZR 138/21

Chronische Schmerzstörung kann zu Berufsunfähigkeit führen

In einer Berufsunfähigkeitsversicherung kann die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit auch auf der Diagnose einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren beruhen. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat einem Betroffenen, der Simulationsvorwürfen ausgesetzt war, eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente zugesprochen.

Der Kläger hatte eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen.

Er war zu diesem Zeitpunkt als Flugzeugabfertiger tätig. Das Arbeitsverhältnis endete wegen zunehmender gesundheitlicher Beschwerden des Klägers mit einem Aufhebungsvertrag. Die beklagte Versicherung lehnte Leistungen aus der

Berufsunfähigkeitsversicherung ab. Das Landgericht hatte die

Klage auf Leistung nach Einholung einer Vielzahl von Gutachten

zurückgewiesen, da keine eine Berufsunfähigkeit begründende

somatische oder psychische Erkrankung festzustellen sei. Die

beklagten Beschwerden entsprächen nicht den objektiven Befunden;

auf psychiatrischem Gebiet sei offengeblieben, ob ein

bewusstseinsnaher, willentlicher Prozess vorliege oder aber

unbewusste Mechanismen die Schmerzverarbeitung bestimmten.

Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hatte vor dem OLG

Erfolg. Dieses verurteilte die Beklagte zur Leistung aus der

Berufsunfähigkeitsversicherung. Das OLG hatte ein

internistisch-rheumatologisches Gutachten eingeholt. Nach

aufwendiger Diagnostik seien darin zwar sowohl eine rheumatische

Erkrankung als auch eine Fibromyalgie ausgeschlossen worden. Der

Sachverständige habe aber auf somatischem Gebiet objektiv

nachweisbare Beeinträchtigungen in einem Umfang von 40

festgestellt (unter anderem arthrotische Veränderungen an den

Fingern sowie dem Daumensattelgrundgelenk). Hieran anknüpfend

sei der Sachverständige für psychosomatische Medizin zu der

überzeugenden Feststellung einer "chronischen Schmerzstörung mit

somatischen und psychischen Faktoren" gelangt, die zu

Leistungseinbußen von deutlich mehr als 50 Prozent im zuletzt

ausgeübten Beruf führten.



Im Gegensatz zur "chronischen Schmerzstörung", die allein in erster Instanz als Diagnose diskutiert worden sei, setze die Diagnose einer "chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren" nicht die Feststellung eines psychischen Konflikts oder einer psychosozialen Belastungssituation voraus. Die Diagnose der "chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren" sei erst im Jahr 2009 in den Diagnoseschlüssel (ICD-10) eingeführt worden, da häufig ein psychischer Konflikt oder eine psychosoziale Belastungsstörung lediglich nicht eruierbar seien, hierdurch jedoch die Diagnosestellung gefährdet sei, so das OLG. Dies zeige auch der vorliegende Fall auf. Der Kläger sei Simulationsvorwürfen ausgesetzt gewesen. Diese hätten jedoch nach umfangreicher Diagnostik durch den Sachverständigen als erfahrene Facharzt für Psychosomatik überzeugend ausgeräumt werden können. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Beklagte kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde die Zulassung der Revision beim Bundesgerichtshof begehren. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 23.02.2022, 7 U 199/12, nicht rechtskräftig

Arbeitsvertrag: Keine wirksame Befristung allein mit Scan der Unterschrift

Für eine wirksame Befristung eines Arbeitsvertrages reicht eine eingescannte Unterschrift nicht aus. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitsvertrag nur für einige wenige Tage geschlossen worden ist, wie das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg bestätigt hat. Die Klägerin war für ein Unternehmen des Personalverleihs tätig. Bei Aufträgen von entleihenden Betrieben und Einverständnis der Klägerin mit einer angeforderten Tätigkeit schlossen der Personalverleiher und die Klägerin über mehrere Jahre mehr als 20 kurzzeitig befristete Arbeitsverträge. Diese bezogen sich jeweils auf die anstehende ein- oder mehrtätige Tätigkeit, zuletzt auf eine mehrtätige Tätigkeit als Messehostess. Hierzu erhielt die Klägerin jeweils einen auf diese Tage befristeten Arbeitsvertrag mit einer eingescannten Unterschrift des Geschäftsführers des Personalverleihers. Die Klägerin unterschrieb diesen Vertrag und schickte ihn per Post an den Personalverleiher als Arbeitgeber zurück.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin die Unwirksamkeit der zuletzt vereinbarten Befristung mangels Einhaltung der Schriftform geltend gemacht. Der Personalverleiher hat geltend gemacht, es sei für die Einhaltung der Schriftform nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmerin vor Arbeitsaufnahme eine im Original unterschriebene Annahmeerklärung des Arbeitgebers zugehe. Zudem verhalte sich die Klägerin widersprüchlich, wenn sie sich gegen eine Praxis wende, die sie lange Zeit unbeanstandet mitgetragen habe. Das LAG hat der Klage wie bereits das Arbeitsgericht stattgegeben. Die vereinbarte Befristung sei mangels Einhaltung der gemäß § 14 Absatz 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz zwingend vorgeschriebenen Schriftform unwirksam. Schriftform im Sinne des § 126 Bürgerliches Gesetzbuch erfordere eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur. Der vorliegende Scan einer Unterschrift genüge diesen Anforderungen nicht. Bei einer mechanischen Vervielfältigung der Unterschrift, auch durch datenmäßige Vervielfältigung durch Computereinblendung in Form eines Scan liege keine Eigenhändigkeit vor. Den Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur genüge ein Scan ebenfalls nicht. Eine etwaige spätere eigenhändige Unterzeichnung des befristeten Vertrages auch durch den Personalverleiher führe nicht zur Wirksamkeit der Befristung. Vielmehr müsse die eigenhändig unterzeichnete Befristungsabrede bei der Klägerin als Erklärungsempfängerin vor Vertragsbeginn vorliegen. Dass die Klägerin diese Praxis in der Vergangenheit hingenommen habe, stehe der jetzt innerhalb der dreiwöchigen Frist nach vorgesehenem Befristungsablauf gemäß § 17 Teilzeit- und Befristungsgesetz erhobenen Klage nicht entgegen. Die Klägerin verhalte sich mit ihrer Klage nicht treuwidrig, vielmehr sei ein etwaiges arbeitgeberseitiges Vertrauen in eine solche nicht rechtskonforme Praxis nicht schützenswert. Aufgrund der Unwirksamkeit der Befristungsabrede bestehe das Arbeitsverhältnis bis zur Beendigung durch die zwischenzeitlich ausgesprochene Kündigung fort. Das LAG hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht nicht zugelassen. Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.03.2022, 23 Sa 1133/21

Familie und Kinder

Behandlungsfehler bei Geburt: Krankenhausträgerin haftet

Kommt es im Rahmen der Geburt zu Komplikationen und trägt das Kind dauerhafte Schäden davon, können langwierige Rechtsstreitigkeiten folgen, in denen die Gerichte sehr umfangreich Beweis erheben müssen. Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg weist darauf hin, dass Kläger in solchen Verfahren nicht nur die betroffenen Kinder sein können, sondern beispielsweise auch die Versicherer, die aufgrund eines Geburtsschadens alle nachfolgenden Behandlungs- und Pflegekosten tragen müssen.

In dem von dem OLG entschiedenen Fall klagten die Krankenkasse und die Pflegekasse eines 2010 geborenen Kindes gegen eine Stiftung als Trägerin desjenigen Krankenhauses, in dem das Kind entbunden worden war. Zwischen den Parteien umstritten war, ob der Beklagten bei der Geburt ein Fehler unterlaufen war, der zu einem Hirnschaden geführt hatte. Nach der Darstellung der Klägerinnen sind infolge des Hirnschadens bereits Behandlungs- und Pflegekosten in Höhe von etwa 180.000 Euro angefallen. Die Höhe der zukünftig entstehenden Kosten sei noch gar nicht absehbar.

Das Landgericht (LG) Osnabrück hatte die 2017 erhobene Klage 2019 abgewiesen, weil es sich anhand des eingeholten Gutachtens nicht davon überzeugen konnte, dass es zu einem Behandlungsfehler gekommen war. Das OLG hat durch Einholung zweier weiterer Gutachten weiteren Beweis erhoben. Es hat – gestützt auf das Gutachten eines Geburtsmediziners – festgestellt, dass es ein Fehler gewesen sei, die Geburt des Kindes nicht mittels einer Vakuumextraktion ("Saugglocke") zu beschleunigen. Auf diese Weise hätte das Kind 21 Minuten früher entbunden werden können. Das OLG hat dann weiter – gestützt auf das Gutachten eines Kinderneurologen – festgestellt, dass dieser Fehler den Hirnschaden des Kindes zumindest mitverursacht hat.

Vorbei sei der Rechtsstreit damit allerdings immer noch nicht, so das OLG. Es habe zwar festgestellt, dass es zu einem Behandlungsfehler gekommen ist, dieser Behandlungsfehler zu einem Hirnschaden geführt hat und den Klägerinnen deshalb ein Anspruch auf Ersatz der bereits entstandenen und der zukünftig noch entstehenden Behandlungs- und Pflegekosten zusteht. Über die genaue Höhe des Schadenersatzanspruchs müsse jetzt allerdings wieder das LG entscheiden. Es bedürfe einer weiteren – umfangreichen – Beweisaufnahme, so das OLG.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 22.12.2021, 5 U 130/19

Rückführung eines Kindes zu Herkunftseltern: Nicht ohne psychologisches Gutachten

Die Beurteilung, ob die Rückführung eines kurz nach der Geburt in Obhut genommenen Kindes zu seinen Herkunftseltern zu einer Kindeswohlgefährdung führt, bedarf regelmäßig eines psychologischen Gutachtens. Dies gilt insbesondere, wenn sich das Jugendamt und der Verfahrensbeistand des Kindes sich gegen eine Kindesrückführung aussprechen. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat deshalb einen Beschluss des Amtsgerichts (AG) aufgehoben, mit welchem unter anderem der Antrag der Pflegeeltern auf Anordnung des Verbleibes des Kindes bei ihnen zurückgewiesen worden war.

Das betroffene, im Jahr 2020 geborene Kind ist die zweite Tochter der nicht miteinander verheirateten Kindeseltern, die über das gemeinsame Sorgerecht verfügten. Die ältere Schwester war bereits unmittelbar nach der Geburt in Obhut genommen und die eingerichtete Amtpflegschaft später gerichtlich bestätigt worden. Auch das betroffene Kind war bereits wenige Tage nach der Geburt gegen den Willen der Eltern in Obhut genommen worden und lebt bei Pflegeeltern. Ein drittes Kind der Eltern lebt seit seiner Geburt bei den Eltern.

Die Pflegeeltern begehrten im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens die Anordnung des dauerhaften Verbleibs des Kindes bei ihnen. Das für den Aufenthaltsort der Eltern zuständige Jugendamt setzte sich – anders als das am Verfahren beteiligte und für den Aufenthaltsort des Kindes zuständige Jugendamt – für eine Rückführung des Kindes zu seinen Eltern ein; vorbereitend sollten intensivisierte Umgänge stattfinden. Der Verfahrensbeistand des Kindes sprach sich gegen eine Rückführung aus. Das AG sah keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Fall der Rückübertragung der elterlichen Sorge auf die Herkunftseltern, sodass es von familiengerichtlichen Maßnahmen absah und die beantragte Verbleibensanordnung nicht erließ.



Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Pflegeeltern und des vormaligen Amtspflegers führten zur Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung des Verfahrens an das AG. Die Entscheidung über die Folgen der Trennung des Kindes von seiner sozialen Familie könne im Hinblick auf die Gestaltung des Verfahrens regelmäßig ohne ein psychologisches Sachverständigengutachten nicht entschieden werden, betonte das OLG. Für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung des Kindeswohls sei insbesondere die Frage, ob und wenn ja, in welchem Umfang das Kind Bindungen zu seinen Pflegepersonen und deren Umfeld aufgebaut habe und durch einen Abbruch dieser Bindungen in seinem Wohl gefährdet werden würde, umfassend aufzuklären.

Zur Beurteilung dieser für das Kind existenziellen Frage habe sich das AG nicht allein auf die Angaben des nicht am Verfahren beteiligten Jugendamtes am Wohnort der Eltern stützen dürfen. Es hätte vielmehr ein psychologisches Sachverständigengutachten einholen müssen. Für das betroffene Kind lägen hier zudem besondere Risikofaktoren vor. Es reagiere besonders sensibel auf Stresssituationen, die teilweise auch pathologische Reaktionen bewirkten.

Es sei deshalb seitens des AG unter anderem durch Einholung eines Gutachtens umfassend aufzuklären, ob die Rückführung des Kindes zu seinen Eltern mit einer Kindeswohlgefährdung einhergingen und die Eltern zur Ausübung des Sorgerechts ohne Gefährdung des Kindeswohls im Stande seien.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 03.03.2022, 6 UF 225/21, unanfechtbar

Vor Familiengericht getroffene Umgangsregelung kann bei geänderten Umständen abzuwandeln sein

Wenn ein Kind nach der Trennung bei einem Elternteil bleibt, hat der andere Elternteil meist ein Umgangsrecht, etwa an jedem zweiten Wochenende. Häufig einigen sich die Eltern vor dem Familiengericht darüber, wie das Umgangsrecht genau ausgestaltet wird. Wenn sich dann die Lebensumstände ändern, kann es wieder zu Streit kommen. Über einen solchen Fall hatte das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg entschieden.

Die Eltern eines sechsjährigen Kindes hatten sich vor dem Amtsgericht (AG) Meppen über ein Umgangsrecht des Vaters geeinigt. Dabei hatte die Mutter zugesagt, das Kind zum Umgang zum Vater nach Ostfriesland zu bringen. Der Vater hatte den Rücktransport des Jungen übernommen.

Nach rund einem Jahr begehrte die Kindesmutter eine Änderung der Vereinbarung. Sie argumentierte, sie könne das Kind nicht mehr zum Vater bringen, weil sie ein weiteres Kind bekommen habe und daher zeitlich nicht mehr so flexibel sei. Außerdem sei sie umgezogen, wodurch sich die Reisezeiten verlängert hätten.

Der Kindesvater wollte an der getroffenen Einigung festhalten. Das OLG gab der Mutter Recht. Es sei zwar so, dass eine vor Gericht abgeschlossene Umgangsvereinbarung ohne die Einwilligung beider Elternteile nur geändert werden könne, wenn dies dem Kindeswohl diene und eine gewisse "Änderungsschwelle" überschritten sei. Dies sei vorliegend aber der Fall. Denn der Transport des Kindes zum Vater sei der Mutter wegen der geänderten Umstände nicht mehr zumutbar, sodass der Umgang ohne eine Anpassung der Regelung nicht sichergestellt sei.

Entscheidend sei dabei nicht eine eventuelle Verantwortlichkeit eines Elternteils für die Änderung der Umstände, betont das OLG. Im Mittelpunkt der Bewertung stehe vielmehr allein das Kindeswohl. Darüber hinaus sei im vorliegenden Fall zu beachten, dass in erster Linie der Umgangsbeauftragte für das Abholen und Zurückbringen des Kindes verantwortlich sei. Des Weiteren sei auch nicht erkennbar, dass der Transport des Kindes für den Kindesvater mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sei.

Oberlandesgericht Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 14.01.2022, 13 UF 79/21

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Sturz eines 17-Jährigen vom Dach einer Jugendherberge als Arbeitsunfall anerkannt

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat den Sturz eines 17-Jährigen vom Dach einer Jugendherberge als Arbeitsunfall angesehen. Der Sturz hatte sich während eines mehrtägigen, durch den Ausbildungsbetrieb durchgeführten Einführungsseminars ereignet.

Es sei Teil eines gruppenspezifischen Prozesses unter Jugendlichen und Ausdruck alterstypischer Unreife, wenn ein 17-jähriger Auszubildender mit dem Willen, einen gemeinsamen Abend mit weiteren Auszubildenden fortzusetzen und in dem Bewusstsein, dass der Flur durch eine Aufsichtsperson überwacht wird, über das Dach der Jugendherberge zum Nachbarzimmer klettert, so die Begründung des LSG.

Der lernbehinderte Kläger hatte eine durch die Bundesagentur für Arbeit geförderte Ausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft begonnen. In einer Jugendherberge fand eine dreitägige Einführungsveranstaltung für die Auszubildenden statt. Hieran nahmen insgesamt elf Auszubildende teil; der Kläger war der einzige Mann.

Am ersten Abend fanden in der Gruppe Kooperationsübungen statt. Anschließend hielten sich die Teilnehmer in ihren Zimmern auf; der Kläger besuchte erlaubtermaßen die drei Mädchen im Nachbarzimmer. Es wurde "Blödsinn gemacht, Musik gehört und gequatscht", auch heimlich Alkohol konsumiert. Dies führte beim Kläger zu einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille. Der Betreuer forderte die Teilnehmer gegen 23 Uhr auf, ihre Zimmer aufzusuchen.

Der Kläger folgte dieser Aufforderung, kündigte den Mädchen, mit denen er den Abend verbracht hatte, jedoch vorher an, über das Dach ins benachbarte Mädchenzimmer zurückzukommen. Diese hielten seine Ankündigung für einen Spaß. Mindestens eine Teilnehmerin sagte zu ihm, dass er "das sowieso nicht machen" werde. Der Betreuer kontrollierte die Einhaltung der Bettruhe etwa gegen 23.30 Uhr und hielt sich auch weiterhin zeitweise im Flur auf, was die Teilnehmer wussten. Nach dem Kontrollbesuch stand der Kläger wieder auf, öffnete das Fenster und kletterte auf das Dach, um auf diesem Weg zum Mädchenzimmer zu gelangen. Dabei verlor er den Halt, stürzte aus etwa acht Meter Höhe auf den Boden und erlitt mehrere Frakturen. Nach diversen Operationen ist beim Kläger eine massive Bewegungseinschränkung des gesamten linken Armes verblieben.

Die beklagte Berufsgenossenschaft (BG) gewährte dem Kläger zunächst einen Vorschuss in Höhe von 2.600 Euro auf die voraussichtlich zu gewährenden Geldleistungen, forderte nach weiterer Überprüfung jedoch den vorgeschossenen Betrag zurück und lehnte die Anerkennung des Sturzes als Arbeitsunfall ab. Denn der Entschluss, durch das Fenster in das benachbarte Mädchenzimmer zu klettern, stehe grundsätzlich in keinem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als Teilnehmer der Ausbildung und sei somit dem privaten unversicherten Bereich zuzuordnen. Hinzu komme, dass der Kläger alkoholisiert gewesen sei; es sei bekannt, dass auch bei Erwachsenen Hemmschwellen und Gefahrenbewusstsein bei zunehmendem Alkoholspiegel abnähmen. Das Sozialgericht hat die von Kläger angefochtene Entscheidung der BG aufgehoben und den Sturz als Arbeitsunfall anerkannt. Die hiergegen von der BG eingelegte Berufung hat das LSG zurückgewiesen.

Als Teilnehmer an einer von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Ausbildungsmaßnahme sei der Kläger bei allen Verrichtungen während des Einführungsseminars unfallversichert gewesen, die in innerem Zusammenhang mit der Ausbildung standen. Das Klettern über das Dach der dreistöckigen Jugendherberge in Richtung des benachbarten Mädchenzimmers mit dem Willen, den gemeinsamen Abend fortzusetzen, und mit dem Wissen, dass der Flur überwacht wurde, stehe noch in einem solchen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Der Versicherungsschutz sei nicht dadurch aufgehoben, dass sich der Kläger mit seiner Kletterei – objektiv betrachtet – in hohem Maße vernunftwidrig und gefahrbringend verhalten habe. Denn sein Sturz sei Folge seiner altersbedingten Unreife und eines für Jugendliche seines Alters typischen gruppenspezifischen Prozesses gewesen. Durch das gemeinsame Verbringen des Abends nach Abschluss des Schulungsprogramms bei Musik, Gesprächen, "Quatsch machen" und maßvollem Alkoholenuss sei ein gruppenspezifischer Prozess in Gang gesetzt worden. Es erscheine nachvollziehbar und gruppentypisch, dass der jugendliche Kläger den Wunsch verspürt habe, den Abend "zu verlängern". Seine Idee, den Flur zu vermeiden und nach einem anderen Weg zu suchen, sei insoweit ebenfalls einem gruppenspezifischen Prozess entsprungen.



Nach der entsprechenden Ankündigung, über das Dach zurückzukommen, die die Mädchen mit Unglauben ("das machst du sowieso nicht") quittiert hätten, sei der Kläger, dem seitens seiner Betreuerin im Kreis seiner Kolleginnen das Streben nach "Coolness" ("Hahn im Korb") attestiert wurde, in einen gewissen Zugzwang geraten. Mit Blick auf diesen gruppenspezifischen Prozess habe er sich nach dem nächtlichen Kontrollbesuch jugend- beziehungsweise gruppentypisch schlafend gestellt und seine Ankündigung wahrgemacht, aus dem Fenster zu steigen. Die Idee, die Konfrontation mit einer eventuell im Flur befindlichen Aufsichtsperson durch die Nutzung eines anderen "Weges" zu vermeiden, erscheine durchaus naheliegend. Die dann vom Kläger gewählte Lösung, über das Dach zum Nachbarzimmer zu klettern, sei zwar unvernünftig und leichtsinnig, aber nicht komplett fernliegend.

Die Selbstüberschätzung des Klägers, das Mädchenzimmer unfallfrei über das Dach zu erreichen, sei jugendtypisch und unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts auch nicht völlig vernunftwidrig. Der nach der Hausordnung der Jugendherberge verbotene, vom Kläger nicht bestrittene Konsum von Alkohol lasse den Versicherungsschutz ebenfalls nicht entfallen. So habe keiner der vernommenen Zeugen den Kläger als betrunken beschrieben; auch im erstversorgenden Krankenhaus sei er als ansprechbar, orientiert und lediglich leicht alkoholisiert wirkend eingeschätzt worden. Besondere Auswirkungen einer Alkoholisierung seien damit nicht dokumentiert. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 14.12.2021, L 9 U 180/20

Es dürfen keine Anreize dafür geschaffen werden, Urlaub nicht zu nehmen

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass es sich nicht negativ auf die Mehrarbeitszuschläge auswirken darf, wenn auch bezahlter Urlaub in dem Monat genommen wird, für den Mehrarbeitszuschläge kalkuliert werden. Denn das könnte Arbeitnehmer abschrecken, überhaupt Urlaub zu nehmen.

In dem konkreten Fall vor dem Europäischen Gerichtshof ging es um einen deutschen Manteltarifvertrag für Zeitarbeit, der vorsieht, dass in Monaten mit 23 Arbeitstagen ab einer geleisteten Arbeitszeit von mehr als 184 Stunden ein Zuschlag in Höhe von 25 Prozent gezahlt wird. Unter die geleisteten Stunden fallen jedoch nur tatsächlich erbrachte Stunden, nicht die Urlaubszeit.

Ein Leiharbeiter, der in einem Monat 13 Tage gearbeitet und für die verbleibenden 10 Arbeitstage bezahlten Urlaub genommen hatte, klagte gegen die Vorgabe – mit Erfolg. Ziel des bezahlten Jahresurlaubs sei, dass der Arbeitnehmer Zeit zur Erholung habe, um seine Sicherheit und seine Gesundheit zu schützen. Deswegen dürften sie nicht indirekt davon abgehalten werden, diesen bezahlten Urlaub zu nehmen.

EuGH, C 514/20

Bauen & Wohnen

Müllabfuhr und Abwasserentsorgung sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen

Müllentsorgungs- und Abwassergebühren fallen nicht unter die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Klägerin machte in ihren Einkommensteuererklärungen von der Gemeinde erhobene Abgaben für die Restmüll- und die Komposttonne sowie für die Schmutzwasserentsorgung als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend. Das Finanzamt gewährte die Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz nicht, weil die Entsorgungsleistungen außerhalb des Haushalts erbracht worden seien. Ferner könne der Zweck des Gesetzes, Schwarzarbeit zu bekämpfen, bei kommunalen Entsorgungsunternehmen nicht erreicht werden. Denn die Beauftragung eines Dritten sei nicht möglich. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass die Müllentsorgung bereits mit der Bereitstellung der Mülltonne für den Haushalt beginne. Haushaltsnahe Dienstleistungen müssten nicht "im Haushalt" erbracht werden.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Die geltend gemachten Aufwendungen seien als haushaltsnahe Dienstleistungen zu berücksichtigen. Haushaltsnahe Dienstleistungen seien nur solche, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung hätten beziehungsweise damit im Zusammenhang stünden. Nach der Intention des Gesetzgebers sollten (nur) typische hauswirtschaftliche Arbeiten begünstigt werden, wobei deren Erledigung durch Dritte zur Bekämpfung von Schwarzarbeit gefördert werden sollte. Nicht gefördert werden sollten dagegen solche Dienstleistungen, die regelmäßig nicht von Haushaltsangehörigen erledigt werden.

Die Entsorgung von Müll und die Ableitung von Schmutzwasser würden typischerweise nicht von Haushaltsangehörigen erledigt. Die hierfür von der Gemeinde erhobenen Abgaben deckten gerade nicht die von der Klägerin auf ihrem eigenen Grundstück erbrachten Leistungen wie das Sortieren des Mülls, Verbringen des Mülls in die Tonne, Bereitstellen der Tonne am Straßenrand und Öffnen des Wasserablaufs ab. Vielmehr handele es sich um Aufgaben, die aufgrund ihres Umfangs typischerweise von den Kommunen übernommen würden.

Darüber hinaus erbringe die Gemeinde die Müllabfuhr- und Abwasserbeseitigungsleistungen nach der räumlich-funktionalen Auslegung des Haushaltsbegriffs nicht im "Haushalt" der Klägerin. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle finde nicht auf ihrem Grundstück statt. Das bloße Bereitstellen der Tonne stelle nicht die Hauptleistung der Gemeinde dar. Gleiches gelte für die Entsorgung des Schmutzwassers, die frühestens ab der Einleitung in die städtische Kanalisation beginne.

Die vom FG zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 8/22 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.02.2022, 6 K 1946/21 E, nicht rechtskräftig

Mietminderung: Kellerfenster dürfen ruhig leicht verdeckt werden

Der Mieter einer Doppelhaushälfte hat nicht das Recht, die Miete zu mindern, wenn er angibt, ein Kellerfenster werde vom Nachbarn verdeckt, der Mieter der anderen Hälfte ist, so dass nicht ausreichend Tageslicht in den Keller fallen könne.

Handelt es sich bei dem Keller lediglich um einen 3 Quadratmeter großen Raum, in dem sich die Hausanschlüsse befinden, so handele es sich bei der "Verdunkelung" (die das Gericht auf vielleicht 20 schätzte) nicht um eine solch erhebliche Beeinträchtigung, dass eine Minderung der Miete angemessen sei.

Hier hatte der Mieter 10 % der Miete zurückbehalten, musste die jedoch nachzahlen.

AmG Tecklenburg, 13 C 171/20



Baurecht: "Erdrückt" ein Seniorenheim nicht, so darf es in der Nachbarschaft entstehen

Eine Hausgrundstücks-Eigentümerin hat nicht das Recht, den Bau eines Seniorenheimes in unmittelbarer Nachbarschaft stoppen zu lassen, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Seniorenresidenz – in der Gesamtheit betrachtet – eine "erdrückende Wirkung" auf das Grundstück der Frau haben wird. Vorher nicht dagewesene "Einsichtsmöglichkeiten" in ihr Grundstück muss die Frau hinnehmen, weil "in dicht bebauten innerörtlichen Bereichen immer mit einer Nachverdichtung gerechnet werden" müsse. Ist ansonsten – zum Beispiel bei der Anlage der Stellplätze für Autos – darauf geachtet worden, das Grundstück der Frau von Beeinträchtigungen (wie Lärm oder Abgase) weitestgehend zu verschonen, so muss sie die Errichtung des Heimes (mit 86 Betten und 13 Wohneinheiten) dulden. (VwG Aachen, 3 L 143/21)

Buggy blockiert Briefkasten: Kein Schmerzensgeld bei Sturz

Wer dabei stürzt, dass er einen Kinderwagen beiseiteschiebt, um an seinen Briefkasten zu gelangen, kann kein Schmerzensgeld verlangen. Das Landgericht (LG) Koblenz stellte klar, dass es keinen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht darstellt, wenn der Kinderwagen auf dem Treppenabsatz vor den Briefkästen abgestellt worden ist. Die Klägerin und die Beklagte zu 1. haben von der Beklagten zu 2. jeweils eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus gemietet. Zur Hauseingangstür gelangt man über einen etwa vier Quadratmeter großen Treppenabsatz, über dem die Briefkästen der Hausbewohner angebracht sind. Die Beklagte zu 1. stellte auf diesem Treppenabsatz regelmäßig einen Kinderwagen ab. Die Klägerin behauptet, sie habe am 06.02.2020 den Buggy zur Seite schieben müssen, um an ihren Briefkasten zu gelangen. Dabei sei sie mit dem Ärmel am Griff des Kinderwagens hängengeblieben und gegen die Hauswand gestürzt, wobei sie sich die Schulter verletzt habe.

Die Klägerin vertrat im Prozess die Auffassung, die Beklagte zu 1. habe den Kinderwagen dort nicht abstellen dürfen und dadurch die Verletzung fahrlässig verursacht; die Beklagte zu 2. habe das als ihre Vermieterin verhindern müssen. Zusammen seien sie wegen der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht verantwortlich und schuldeten ihr daher ein Schmerzensgeld von mindestens 10.000 Euro. Die Beklagten lehnten die Zahlung ab. Sie meinten, der Treppenabsatz sei groß genug, um dort einen Kinderwagen abzustellen. Außerdem bestritten sie den von der Klägerin behaupteten Hergang.

Das LG Koblenz hat die Klage abgewiesen. Es stelle keinen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht dar, wenn der Kinderwagen auf dem Treppenabsatz vor den Briefkästen abgestellt worden sei. Ein allgemeines Verbot, andere zu gefährden, gebe es nicht. Es könne nicht jeder erdenklichen Gefahr vorbeugend begegnet werden. Sicherheitsmaßnahmen, die jede Schädigung ausschließen, seien im praktischen Leben nicht erreichbar. Rechtlich geboten – so das Gericht weiter – seien vielmehr nur "die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren". Dagegen sei hier nicht verstoßen worden.

Das Abstellen eines Kinderwagens vor einer Briefkastenanlage begründe nicht die naheliegende Möglichkeit, dass jemand dadurch zu Schaden komme. Es müsse vernünftigerweise nicht damit gerechnet werden, dass sich jemand beim Umstellen eines kleinen Kinderwagens verletze. Auf dem Treppenabsatz sei ausreichend Platz, um den Buggy gefahrlos beiseiteschieben zu können. Weiter erklärte das LG, die Klägerin habe den von ihr behaupteten Hergang nicht beweisen können. Da sie den Anspruch stelle, müsse sie auch Beweise vorlegen. Es gebe aber keine Zeugen für den Vorfall. Eine Vernehmung der Klägerin selbst hielt das LG Koblenz im konkreten Fall für kein zulässiges Beweismittel.

Landgericht Koblenz, Urteil vom 16.03.2022, 4 O 213/21, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Herrenlose Konten und Depots von Verstorbenen: Verzeichnis soll Erben weiterhelfen

Der Bundesrat möchte es Erben künftig erleichtern, Auskünfte über ihnen unbekannte Konten und Depots von Verstorbenen zu erhalten. Dazu hat er auf Initiative der Länder Niedersachsen und Bremen den "Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über unbekanntes Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener" (BT-Drs. 20/1534) vorgelegt.

Die Länderkammer schlägt dazu vor, ein vom Bundesamt für Justiz zu betreibendes, öffentlich einsehbares Verzeichnis zu erstellen, an das die Daten der Verstorbenen sowie die Namen der jeweiligen Kreditinstitute übermittelt werden, sofern kein Erbe innerhalb eines bestimmten Zeitraums Anspruch auf das Konto oder Depot erhoben hat. Zur Begründung führt der Bundesrat Schätzungen an, nach denen zwischen zwei und neun Milliarden Euro – ohne Kenntnis der Erben – auf solchen herrenlosen Konten liegen.

Die Bundesregierung lehnt den Entwurf in ihrer Stellungnahme ab. Sie verfolge einen weitergehenden Ansatz. "Sie beabsichtigt die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Guthaben auf nachrichtenlosen Konten zur Förderung des Gemeinwohls nutzen zu können", heißt es in der Stellungnahme. "Mit der Regelung sollen alle nachrichtenlosen Konten, nicht nur die von Verstorbenen, erfasst werden."

Deutscher Bundestag, PM vom 02.05.2022

Besonderes Kirchgeld: Erhebung in glaubensverschiedener Ehe rechtmäßig

Die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes ist auch dann rechtmäßig, wenn der kirchenangehörige Ehegatte über ein eigenes Einkommen verfügt, das der Kircheneinkommensbesteuerung unterliegt. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße entschieden.

Das besondere Kirchgeld ist eine Sonderform der Kirchensteuer. Es wird im Fall zusammenveranlagter, glaubensverschiedener Ehegatten erhoben, bei denen der kirchenangehörige Ehegatte kein oder ein im Vergleich zu jenem des nicht kirchenangehörigen Ehegatten geringes Einkommen erzielt und dadurch keinen oder einen gemessen an der Leistungsfähigkeit der zusammenveranlagten Ehegatten nur geringen Betrag an die Religionsgemeinschaft in Form der Kircheneinkommenssteuer leisten müsste. Eine glaubensverschiedene Ehe liegt vor, wenn nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche angehört. Steuerpflichtig ist nur das Kirchenmitglied. Die Höhe des besonderen Kirchgelds wird auf der Grundlage des gemeinsamen Lebensführungsaufwands beider Ehegatten ermittelt. Rechtsgrundlage zur Erhebung eines gemeinsamen Kirchgeldes ist § 5 Absatz 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz.

Die Klägerin gehörte im streitgegenständlichen Veranlagungszeitraum der römisch-katholischen Kirche an. Ihr Ehemann trat während des laufenden Veranlagungszeitraums aus der Kirche aus und ist seitdem konfessionslos. Die Klägerin und ihr Ehemann beantragten für den vorgenannten Zeitraum eine gemeinsame Einkommenssteuerveranlagung. Mit Bescheid vom 17.11.2020 setzte das zuständige Finanzamt gegenüber der Klägerin Kircheneinkommenssteuer und anhand der steuerpflichtigen Einkünfte beider Ehegatten ein besonderes Kirchgeld fest, mit dem die Kircheneinkommenssteuer verrechnet wurde. Hiergegen klagte die Klägerin. Sie machte unter anderem geltend, dass die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes verfassungswidrig sei, wenn der kirchenangehörige Ehegatte über ein eigenes Einkommen verfüge, das der Kircheneinkommensbesteuerung unterliege.



Das VG hat die Klage abgewiesen. Die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes verstoße nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs nicht gegen höherrangiges Recht. Zwar könne Gegenstand der Besteuerung nicht das einkommenssteuerrechtlich ermittelte Einkommen des nicht einer Kirche angehörigen Ehegatten, wohl aber der nach dem gemeinsamen Einkommen beider Ehegatten bemessene Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten den Gegenstand der Besteuerung bilden. Eine Beschränkung der vorgenannten Grundsätze auf solche Fälle, in denen der kirchenangehörige Ehegatte einkommenslos sei, lasse sich der einschlägigen Rechtsprechung nicht entnehmen. Danach sei eine Besteuerung auch des über ein Einkommen verfügenden, kirchenangehörigen Ehegatten durch die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes aus Billigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, um diesen an der Finanzierung der kirchlichen Gemeinschaftsaufgaben hinreichend zu beteiligen. Eine verfassungsrechtlich bedenkliche, doppelte Belastung der Klägerin mit Kircheneinkommenssteuer und besonderem Kirchgeld sei im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da das rheinland-pfälzische Kirchensteuergesetz eine Anrechnungsregelung enthalte, die im vorliegenden Fall auch zur Anwendung gekommen sei.

Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gestellt werden. Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 28.03.2022, 3 K 952/21.NW, nicht rechtskräftig

Privater Bestattungsplatz in Hofkapelle ist zu genehmigen

Der Eifelkreis Bitburg-Prüm ist verpflichtet, einem Kläger eine Genehmigung zur Anlegung eines privaten Bestattungsplatzes für zwei Urnenbestattungen in der Hofkapelle auf seinem Grundstück zu erteilen. Dies hat das Trierer Verwaltungsgericht (VG) entschieden. Der Beklagte hat das Begehren mit der Begründung abgelehnt, aufgrund der verbreiteten Scheu vor dem Tod und der Totenruhe könne nur bei besonders atypischen Gegebenheiten oder Härtefällen die Beisetzung auf einem privaten Bestattungsplatz erlaubt werden.

Das sei hier nicht der Fall. Der Wunsch, in der eigenen Hofkapelle beigesetzt zu werden, stelle keinen ausreichenden Grund dar. Die unter anderem vom Kläger geltend gemachten Schwierigkeiten bei der Grabpflege beträfen viele Verstorbene und könnten daher nicht zur Annahme eines Einzelfalles führen.

Dem schlossen sich die Richter nicht an und verpflichteten den Beklagten zur Erteilung der begehrten Genehmigung. Zur Begründung führten sie aus, nach der maßgeblichen Regelung des rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetzes, gegen die keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden, könnten private Bestattungsplätze nur angelegt werden, wenn ein berechtigtes Bedürfnis oder Interesse bestehe und öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt würden. Diese Voraussetzungen seien hier erfüllt.

Aufgrund der festzustellenden gesellschaftlichen Entwicklungen komme der Erwägung, die Gesellschaft sei vor einer ständigen Auseinandersetzung mit dem Tod zu schützen, da andernfalls eine Beunruhigung oder sonstige negative psychologische Ausstrahlungswirkungen zu befürchten seien, inzwischen ein weniger ausschlaggebendes Gewicht zu. Dieser Gesichtspunkt lasse, anders als noch im Zeitpunkt der bislang in Rheinland-Pfalz ergangenen Gerichtsentscheidungen, die bislang vorherrschende, äußerst restriktive Auslegung der maßgeblichen Ausnahmenvorschrift nicht mehr zu. Vielmehr vermöge dieser Gesichtspunkt – für sich gesehen – einen entgegenstehenden öffentlichen Belang nur dann zu begründen, wenn der Gesellschaft eine Auseinandersetzung mit dem Tod aufgedrängt werde, die über das gewöhnliche Maß hinausgehe und auch angesichts der inzwischen offeneren gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Tod weiterhin die vom Gesetzgeber befürchtete Beunruhigung oder gar psychische Belastung der Bevölkerung befürchten lasse. Das sei im vorliegenden Einzelfall jedoch fernliegend.

Des Weiteren seien weder Beeinträchtigungen der Totenruhe noch gesundheitliche Gefahren für die Allgemeinheit zu erwarten. Ferner bestehe im Fall des Klägers auch ein berechtigtes Interesse an der Anlegung eines privaten Bestattungsplatzes. Denn der Kläger verfüge mit seiner Hofkapelle über einen Ort, der für eine Urnenbeisetzung besonders geeignet sei und dort könne die Beisetzung in angemessener und pietätvoller Weise durchgeführt werden.

Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

VG Trier, Urteil vom 29.03.2022, 7 K 3746/21.TR, nicht rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

Facebook darf Nutzeraccount nur ausnahmsweise ohne vorherige Abmahnung kündigen

Facebook darf das Konto eines Nutzers nur in Ausnahmefällen kündigen, ohne den betroffenen Nutzer zuvor abgemahnt zu haben. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden und der Berufung eines Facebook-Nutzers gegen ein klageabweisendes Urteil des Landgerichts Mannheim weitgehend stattgegeben. Facebook hatte im Sommer 2019 in zwei Fällen Beiträge des Klägers mit Bezug zur so genannten Identitären Bewegung gelöscht und das Nutzerkonto des Klägers jeweils vorübergehend gesperrt. Nach einem weiteren Posting des Klägers im Januar 2020 wurde sein Account dann dauerhaft deaktiviert. Dafür hatte sich das soziale Netzwerk auf Verstöße des Klägers gegen die Nutzungsbedingungen in Verbindung mit den Gemeinschaftsstandards berufen, die unter anderem die Unterstützung so genannter Hassorganisationen verbieten. Die Klage auf Unterlassung dieser Löschungen und vorübergehenden Kontensperrungen sowie auf eine Reaktivierung des Nutzerkontos hatte in zweiter Instanz überwiegend Erfolg. Hinsichtlich der Löschung von Beiträgen und der vorübergehenden Sperrung des Accounts hat das OLG festgestellt, dass diese Maßnahmen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Facebooks in der maßgeblichen Fassung vom 19.04.2018 unzulässig waren. Zwar sei der Anbieter eines sozialen Netzwerks dazu berechtigt, seinen Nutzern in AGB die Einhaltung objektiver und überprüfbarer Kommunikationsstandards vorzugeben, auch wenn diese über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Er dürfe sich dabei auch das Recht vorbehalten, bei Verstoß gegen die Kommunikationsstandards einzelne Beiträge zu entfernen oder den Netzwerkzugang zu sperren. Der Anbieter des sozialen Netzwerks müsse jedoch in seinen Geschäftsbedingungen sicherstellen, dass der Nutzer über die Entfernung eines Beitrags jedenfalls unverzüglich nachträglich und über eine beabsichtigte Sperrung des Nutzerkontos vorab informiert und ihm der Grund dafür mitgeteilt wird. Der Nutzer müsse dann die Möglichkeit zur Stellungnahme haben, an die sich eine erneute Entscheidung des Anbieters mit der Option anschließt, einen entfernten Beitrag auch wieder zugänglich zu machen.

Diesen Anforderungen würden die maßgeblichen Facebook-AGB nicht gerecht, weil darin kein verbindliches Verfahren vorgesehen sei, innerhalb dessen die von der Entfernung von Beiträgen und der Sperrung ihres Kontos betroffenen Nutzer Stellung nehmen können, so das OLG. Die Entfernungs- und Sperrungsvorbehalte in den AGB hat das OLG daher für unwirksam erachtet. Es schloss sich mit dieser Einschätzung bereits ergangenen Urteilen des Bundesgerichtshofs vom 29.07.2021 (III ZR 179/20 und III ZR 192/20) an.

Nur wenn der Kläger strafbare Inhalte gepostet hätte, was aber nicht der Fall gewesen sei, wäre eine Löschung dieser Beiträge und eine Sperrung des Nutzerkontos dennoch möglich gewesen, so das OLG. Denn bei strafbaren Inhalten sei der Anbieter eines sozialen Netzwerks bereits aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Telemediengesetz und im Netzwerkdurchsetzungsgesetz zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet.

Auch die Kündigung des Nutzungsvertrags durch Facebook hielt der rechtlichen Überprüfung durch das OLG nicht stand. Zwar dürfe ein Nutzungsvertrag bei Verstößen gegen Kommunikationsstandards beendet werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Eine vorherige Abmahnung sei aber nur in eng begrenzten Ausnahmefällen entbehrlich, etwa bei besonders gravierenden Vertragsverletzungen oder bei offensichtlicher Zwecklosigkeit der Abmahnung. Für einen interessengerechten Ausgleich der kollidierenden Grundrechtspositionen der Parteien sei es in der Regel erforderlich, dass der Nutzer vorab über die beabsichtigte Kündigung des Nutzervertrags informiert, ihm der Grund hierfür mitgeteilt und ihm eine Möglichkeit zur Gegenäußerung eingeräumt wird.

Im entschiedenen Fall habe Facebook vor der Kündigung des Nutzungsvertrags nicht wirksam abgemahnt. Die vorangegangenen Beitragslöschungen und Kontensperrungen seien wegen der festgestellten Unwirksamkeit des Entfernungs- und Sperrungsvorbehalts in den AGB rechtswidrig gewesen. Sie seien daher keine ordnungsgemäße Abmahnung gewesen.

Die Abmahnung sei auch nicht ausnahmsweise entbehrlich gewesen. Eine endgültige und ernsthafte Weigerung des Klägers, sich künftig an die vertraglichen Vereinbarungen zu halten, oder sonstige besondere Umstände, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch ohne vorherige Abmahnung unzumutbar erscheinen ließen, hätten nicht vorgelegen, so das OLG. Insbesondere hätten die Beiträge des Klägers keinen strafbaren Inhalt enthalten. Eine besonders gravierende Vertragsverletzung sei daher nicht gegeben gewesen.

Das OLG hat die Revision zum Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 04.02.2022, 10 U 17/20



Bewertung bei Google Places: Kein Anspruch auf Unterlassung

Ein Immobilienmakler, der zum Zweck der Förderung seiner Geschäfte aktiv den Auftritt in einem Bewertungsportal gesucht hat, muss sich Kritik an seiner gewerblichen Leistung in der Regel auch dann gefallen lassen, wenn sie scharf formuliert ist. Das hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) entschieden. Der Kläger ist Immobilienmakler. Er begehrt vom Beklagten die Unterlassung der Verbreitung von diesem vorgenommener Bewertungen auf der Bewertungsplattform "Google Places". Der Beklagte hatte den Makler in Bezug auf eine im Internet offerierte Wohnung zunächst aufgefordert, dem Verkäufer ein unter dem aufgerufenen Kaufpreis liegendes Angebot zu unterbreiten. Der Makler lehnte dies mit dem Hinweis ab, dass er keine "unseriösen" Angebote weitergebe. Der Beklagte erhielt daraufhin ein Exposé und gab ein höheres – weiter unter dem aufgerufenen Kaufpreis liegendes – Angebot ab. Dieses führte aber ebenfalls nicht zum Vertragsschluss, weil die Wohnung zu einem über dem Angebot des Beklagten liegenden Preis an einen anderen Interessenten vermittelt wurde. Im Rahmen seiner Bewertung des Maklers auf der Internetplattform hat der Beklagte später ausgeführt: "Ich persönlich empfand Herrn ... als arrogant und nicht hilfsbereit. Herr sagte mir 'Kunde ist man, wenn man gekauft hat'. Offensichtlich nicht vorher, so habe ich mich auch gefühlt."

Das Landgericht Flensburg hat die Klage auf Unterlassung der Bewertung abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte keinen Erfolg. Die in der Internetbewertung abgegebene Erklärung, den Immobilienmakler persönlich als arrogant und nicht hilfsbereit empfunden sowie sich nicht als Kunde behandelt gefühlt zu haben, sei als Vorhalt eines arroganten Geschäftsgebarens zwar geeignet, den Geschäftspartner in seinem allgemeinen sozialen Geltungsanspruch und auch in seiner Geschäftsehre im Besonderen zu verletzen, so das OLG Schleswig-Holstein. Die Bewertung sei aber unter Abwägung der betroffenen Interessen nicht rechtswidrig. Sie enthalte in Form des wörtlichen Zitats einer Äußerung des Maklers eine Tatsachenbehauptung und im Übrigen (einschließlich der schlechtmöglichsten Ein-Stern-Bewertung) Werturteile. Dabei stehe das durch eine Tatsachenbehauptung kolorierte Werturteil, sich aufgrund des als arrogant und wenig hilfsbereit empfundenen Verhaltens des Klägers nicht als Kunde gefühlt zu haben, derart im Vordergrund, dass von einer einheitlichen, dem Schutz des Artikels 5 Absatz 1 Grundgesetz (GG) unterfallenden Meinungsäußerung auszugehen ist.

Hinter das Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit habe das Interesse des Bewerteten am Schutz seines sozialen Geltungsanspruchs zurückzutreten. Dem Werturteil liege eine wahre Tatsachenbehauptung zugrunde. Wahre Tatsachenbehauptungen müssten in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unterstreicht das OLG. Bei der vorzunehmenden Abwägung sei auch zu berücksichtigen, dass der klagende Makler zum Zweck der Förderung seiner Geschäfte aktiv den Auftritt im Bewertungsportal gesucht hat, Online-Kundenbewertungssysteme gesellschaftlich erwünscht sind und das Interesse von Verbrauchern, sich zu Produkten zu äußern und auszutauschen durch die Meinungs- und Informationsfreiheit des Artikels 5 Absatz 1 Satz 1 GG geschützt wird. Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 16.02.2022, 9 U 134/21

Staat & Verwaltung

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesfinanzministerium: Informationszugang zu Sitzungsprotokollen zu gewähren

Die anonymisierten Sitzungsprotokolle des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium unterliegen keinem besonderen Amtsgeheimnis und können deshalb Gegenstand eines Auskunftsanspruchs nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sein. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden. Der Kläger befasst sich als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit dem Einfluss externer Berater im Politikbetrieb und begehrt den Informationszugang zu Sitzungsprotokollen des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium. Dem Beirat gehören mehr als 30 Professoren an deutschen Universitäten an, die den Bundesfinanzminister in allen Fragen der Finanzpolitik unabhängig beraten sollen. Zu diesem Zweck werden Gutachten erstellt, die veröffentlicht werden. Über die zweitägigen Sitzungen des Beirats wird ein kurzes Verlaufsprotokoll angefertigt, das nach der Satzung des Beirats nicht veröffentlicht wird. Nach der Satzung sind die Beratungen nicht öffentlich und die Zusammenarbeit beruht auf Vertraulichkeit. Den beantragten Informationszugang lehnte das Bundesfinanzministerium ab. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) blieb ohne Erfolg. Das BVerwG hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Das Bundesfinanzministerium sei nach dem Informationsfreiheitsgesetz für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang zuständig. Dem Anspruch stünden keine Ausschlussgründe entgegen. Insbesondere begründe die Satzung des Beirats als bloßes Binnenrecht kein besonderes Amtsgeheimnis im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG. Auch liege hier nicht der Versagungsgrund des Schutzes von Behördenberatungen vor. Die Einschätzung des OVG, es sei nicht davon auszugehen, dass die zukünftigen Beratungen des Beirats aufgrund einer Veröffentlichung der Protokolle beeinträchtigt würden, sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05.05.2022, BVerwG 10 C 1.21

Aufwandsentschädigung von Stadtverordneten ist nicht beitragspflichtig

Die Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete ist bei der Bemessung der Krankversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht heranzuziehen. Es handelt sich hierbei weder um Arbeitsentgelt noch um Arbeitseinkommen. Dies entschied das Hessische Landessozialgericht (LSG). Eine Rentnerin ist ehrenamtlich als Stadtverordnete tätig. Sie erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung von 480 Euro monatlich. Hierauf wurden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von rund 75 Euro monatlich erhoben. Die Stadtverordnete wandte dagegen ein, dass ihre Tätigkeit als Ehrenamt nicht sozialversicherungspflichtig sei. Die Richter beider Instanzen gaben der Stadtverordneten Recht. Die Aufwandsentschädigung sei kein Arbeitsentgelt. Denn es liege keine abhängige Beschäftigung vor, da die Stadtverordnete weder weisungsabhängig noch in die Arbeitsorganisation eingegliedert sei. Die Aufwandsentschädigung sei aber auch kein Arbeitseinkommen. Die Krankenkasse könne sich nicht darauf berufen, dass die Entschädigung zu versteuern sei und dementsprechend auch der Beitragspflicht unterliege. Es sei nicht sachgerecht, die Aufwandsentschädigung als Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit zu bewerten. Vielmehr handele es sich – so die Richter – "um einen Auslagenersatz, der bei einer lebensnahen Betrachtung auch nicht zu einer Vermögensvermehrung" führe. Denn bei einem Aufwand von circa 15 bis 20 Stunden pro Woche bedeute eine Aufwandsentschädigung von 480 Euro ein "fiktiver Stundenlohn von 5,50 Euro bis 7,60 Euro". Die Revision wurde nicht zugelassen. Landessozialgericht Hessen, L 1 KR 412/20



Einbürgerung: Identität kann ausnahmsweise auch mittels Erklärungen von Verwandten im Ausland geklärt werden

Die Einbürgerung eines Ausländers in den deutschen Staatsverband setzt unter anderem voraus, dass seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind. Belege hierfür können sich bei einem Fehlen amtlicher (Ausweis-)Dokumente im Einzelfall auch aus den Erklärungen und Identitätsunterlagen von Familienangehörigen im Ausland ergeben. Dies entschied das Verwaltungsgericht (VG) Mainz. Der Kläger ist nach eigenen Angaben somalischer Staatsangehöriger. Er reiste 2011 in das Bundesgebiet ein. Im Rahmen seines Asylverfahrens wurde er als Flüchtling anerkannt und ihm später die Niederlassungserlaubnis erteilt. 2019 stellte der Kläger einen Antrag auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Er legte dazu einen von der somalischen Botschaft in Berlin ausgestellten Pass und weitere Unterlagen vor, die unter anderem seine Geburt in Somalia und seine somalische Staatsangehörigkeit bestätigen sollten. Die Beklagte lehnte den Einbürgerungsantrag mit der Begründung ab. Es fehle an einer zweifelsfreien Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Klägers. Verlässliche Auskünfte über somalische Staatsangehörige seien in Somalia nicht zu erlangen und auch die Botschaft habe ersichtlich keine Prüfung der Herkunft des Klägers im Heimatland vorgenommen. Gegen die Ablehnung wandte sich der Kläger mit einem Widerspruch. Er reichte eine notarielle Erklärung seines Bruders, der als früherer Asylsuchender somalischer Herkunft nunmehr die US-amerikanische Staatsbürgerschaft besitze, sowie eine Kopie dessen amerikanischen Passes ein. Unter Beifügung von Kopien eines 1973 in Mogadischu ausgestellten Identitätsdokuments und seines schwedischen Passes legte er außerdem eine Erklärung seines Onkels mütterlicherseits vor, wonach dieser schwedischer Staatsangehöriger sei und ursprünglich aus Somalia stamme. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Der Kläger erhob daraufhin Klage bei dem VG. Dieses verpflichtete die Beklagte, den Kläger in den deutschen Staatsverband einzubürgern. Hierauf bestehe ein Anspruch, weil neben den sonstigen Voraussetzungen hierfür nach Überzeugung des Gerichts auch von einer Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit seiner Person auszugehen sei. Der Kläger könne sich insoweit zwar nicht auf seinen von der Botschaft im Jahr 2021 ausgestellten – und an sich primär maßgeblichen – Pass berufen. Somalische Pässe, die nach Januar 1991 ausgestellt worden seien, würden in der Bundesrepublik nicht anerkannt. Denn es bestehe keine Möglichkeit, über amtliche Register verlässliche Auskünfte über somalische Staatsangehörige in Somalia zu erlangen.

Der Kläger befinde sich daher lediglich im Besitz nicht anererkennungsfähiger Dokumente und somit in einer unverschuldeten Beweisnot. In dieser Situation könnten auch sonstige Beweismittel, wie die Befragung oder die Erklärungen von Zeugen zur Klärung der Identität herangezogen werden. Hier bestätigten die vorgelegten Erklärungen und Dokumente des Bruders und Onkels zum einen ein Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kläger und zum anderen die Identität des Klägers, unter der er seit seiner Einreise in das Bundesgebiet ununterbrochen aufgetreten sei. Es sei davon auszugehen, dass in den Einbürgerungsverfahren der Verwandten in den Drittstaaten der Nachweis ihrer Identität ebenfalls Voraussetzung gewesen sei. Insoweit dürfte das aus der Zeit vor 1991 stammende somalische Identitätsdokument des Onkels als Beleg gedient haben. Unter Heranziehung auch der Asyl- und Ausländerakte ergebe sich insgesamt ein stimmiges Gesamtbild von der Identität und der Staatsangehörigkeit des Klägers, sodass es einer persönlichen Anhörung der Verwandten nicht bedurft habe. Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 25.03.2022, 4 K 476/21.MZ

Bußgeld & Verkehr

MPU darf auch bei ordnungswidrigkeitsrechtlich nicht geahndeter Zuwiderhandlung im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss angeordnet werden

Die Fahrerlaubnisbehörde darf auch dann wegen wiederholter Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auffordern, wenn eine als Ordnungswidrigkeit einzustufende Zuwiderhandlung nicht geahndet worden ist. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der Kläger wandte sich gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis. Ihm war 2008 und 2009 vom Strafericht wegen Trunkenheitsfahrten mit Blutalkoholkonzentrationen (BAK) von 1,4 und 1,48 Promille jeweils die Fahrerlaubnis entzogen worden. Aufgrund eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens wurde ihm im Juni 2016 die Fahrerlaubnis wiedererteilt. Am 01.09.2017 wurde der Kläger als Führer eines Kraftfahrzeugs unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die bei ihm entnommene Blutprobe wies eine BAK von 1,04 Promille auf. Der Kläger behauptete später, dass dies auf einem Nachtrunk beruht habe. Das gegen ihn eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt und der Vorgang an die Bußgeldstelle abgegeben. Ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wurde und wie es gegebenenfalls endete, konnte nicht festgestellt werden; der Vorgang wurde bei der Bußgeldstelle aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht. Mit Schreiben vom 09.05.2019 forderte der beklagte Landkreis vom Kläger, gestützt auf § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Nachdem der Kläger das Gutachten nicht beibrachte, entzog ihm der Beklagte die Fahrerlaubnis.

Der vom Kläger daraufhin erhobenen Anfechtungsklage gegen die Fahrerlaubnisentziehung hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße stattgegeben. Diese Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz geändert und die Klage abgewiesen. Die Aufforderung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens sei rechtmäßig erfolgt. Der vom Beklagten als Rechtsgrundlage angeführte § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV (... wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss ...) rechtfertige die Beibringungsaufforderung allerdings nicht. Für die Anwendung dieser Vorschrift genüge nicht jeder Verstoß gegen eine Verkehrs Vorschrift; er müsse straf- oder bußgeldrechtlich geahndet worden sein. Daher könne der Beklagte die Anwendung der genannten Regelung nicht auf den Vorfall vom 01.09.2017 stützen. Stattdessen finde die Aufforderung an den Kläger, ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen, die erforderliche Rechtsgrundlage jedoch im Auffangtatbestand des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV (... sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen ...). Solche Tatsachen ergäben sich hier daraus, dass der Kläger im Juli 2009 ein Kraftfahrzeug mit einer BAK von 1,48 Promille geführt habe und ihm deshalb die Fahrerlaubnis entzogen worden sei. Außerdem sei bei ihm nach dem Verkehrsunfall vom 01.09.2017 eine BAK von 1,04 Promille festgestellt worden. Der vom Kläger behauptete Nachtrunk sei eine ungläubhafte Schutzbehauptung; er habe hierzu keine substantiierten und schlüssigen Angaben gemacht. Das BVerwG hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hätten allerdings die Voraussetzungen des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV vorgelegen. Eine Zuwiderhandlung im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss im Sinne dieser Vorschrift sei auch dann gegeben, wenn eine als Ordnungswidrigkeit einzustufende Trunkenheitsfahrt ordnungswidrigkeitsrechtlich nicht geahndet worden ist, aber mit hinreichender Gewissheit feststeht, dass der Betroffene die Zuwiderhandlung begangen hat und sie in zeitlicher Hinsicht noch verwertbar ist. Diese Voraussetzungen seien hier erfüllt. Dass das OVG die Behauptung des Klägers, er habe den Alkohol erst nach Beendigung der Fahrt zu sich genommen, nicht als glaubhaft angesehen hat, sei nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf die Tilgungsfristen für geahndete Zuwiderhandlungen bestanden laut BVerwG auch gegen die Verwertung der Trunkenheitsfahrt vom 01.09.2017 keine Bedenken.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 07.04.2022, BVerwG 3 C 9.21



Verkehrsunfall: Wer auffährt hat (nicht immer) Schuld

Das Landgericht (LG) Oldenburg hat die Klage eines Kraftfahrzeughalters auf Schadenersatz nach einem Auffahrunfall abgewiesen. Streitgegenständlich war die Haftung für einen Verkehrsunfall, der sich innerorts in Oldenburg ereignet hatte. Nach den Feststellungen des LG hatte zunächst das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeug, ein Audi, dem Klägerfahrzeug, einem Mercedes, die Vorfahrt genommen, ohne dass es zu einem Unfall gekommen war. Anschließend überholte der Mercedes den Audi. Nach Wiedereinschwenken kam es zu einer Kollision der Fahrzeuge, indem der Audi auf den Mercedes auffuhr.

Streitig war, ob der Mercedes zuvor nur leicht gebremst hatte, um nach dem Überholen die zulässige Höchstgeschwindigkeit wieder einzuhalten (so die Darstellung des Klägers) oder ob er direkt vor dem Audi eine Vollbremsung vorgenommen hatte, um den Fahrer des Audi wegen des Vorfahrtsverstößes zu "disziplinieren" (so die Darstellung der Beklagtenseite).

Nachdem die beteiligten Fahrer als Zeugen die jeweilige Version ihrer Partei bekundet hatten, konnte der Sachverständige feststellen, dass zum Unfallzeitpunkt beide Fahrzeuge eine Vollbremsung gemacht hatten. Dies konnte er aus der Höhendifferenz der Anstoßstellen feststellen, da durch die Kollision der Abdruck des Audi-Markenemblems auf dem Heck des Mercedes verblieben war, was eine genaue Höhenzuordnung der Fahrzeuge im Zeitpunkt des Kontakts ermöglichte.

Obwohl der Audi dem Mercedes aufgefahren war, haften der Kläger (Halter des Mercedes) wegen des grob verkehrswidrigen Ausbremsens für den Unfall allein, so das LG Oldenburg, das die Klage deswegen abwies.

Landgericht Oldenburg, PM vom 01.02.2022

Ohne Führerschein gefahren: Ferrari bleibt eingezogen

Ende 2021 hatte das Landgericht (LG) Hannover einen Mann wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten auf Bewährung verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Darüber hinaus hatte es insbesondere die Einziehung des Kraftfahrzeugs des Angeklagten angeordnet – eines Ferraris mit einem geschätzten Wert von 70.000 bis 100.000 Euro. Die hiergegen vom Angeklagten eingelegte Revision hat das Oberlandesgericht (OLG) Celle nun verworfen.

Dieses folgte dabei in vollem Umfang der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Celle. Insbesondere hielt es – in Übereinstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft – die Einziehung nicht für unverhältnismäßig. Der Angeklagte sei bereits wiederholt wegen Verkehrsdelikten in Erscheinung getreten. Die in Frage stehende Tat habe er nur kurze Zeit nach dem Erlass eines Strafbefehls wegen einer Trunkenheitsfahrt begangen. Neben dem Straftatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis habe er Verkehrsordnungswidrigkeiten in Form eines Rotlichtverstößes und einer Geschwindigkeitsüberschreitung verwirklicht. Zudem sei er noch kurz vor der erstinstanzlichen amtsgerichtlichen Verurteilung wiederum ohne Fahrerlaubnis mit einem anderen Pkw gefahren. Die Einziehung des Ferraris vernichte entgegen der Darstellung des Angeklagten auch nicht dessen wirtschaftliche Existenz.

Das Urteil des LG Hannover ist damit rechtskräftig.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 27.04.2022, 2 Ss 46/22

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Airline darf nach Flugabsage nicht nur Gutschein und Umbuchung anbieten

Sagt eine Airline Flüge wegen der Corona-Pandemie ab, muss sie ihre Kunden klar über ihr Recht auf Erstattung des Flugpreises informieren. Sie darf nicht nur einen Gutschein oder eine kostenfreie Umbuchung anbieten. Das hat das Landgericht Frankfurt am Main gegen die Condor Flugdienst GmbH entschieden, wie der klagende Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) mitteilt. In einem ähnlichen Verfahren habe zuvor das Landgericht (LG) Hannover den Reiseveranstalter TUI Deutschland zur Richtigstellung seiner Kundeninformationen auf der Webseite verurteilt.

"Wenn die Airline einen Flug absagt, ist sie vorrangig dazu verpflichtet, den gezahlten Preis innerhalb von sieben Tagen zu erstatten – egal aus welchen Gründen der Flug annulliert wurde", erläutert Kerstin Hoppe, Rechtsreferentin beim vzbv, die Rechtslage. "Seit Beginn der Corona-Pandemie vermitteln die Webseiten vieler Fluggesellschaften und Reiseveranstalter dagegen den Eindruck, als könnten Kunden nur zwischen einem Gutschein und einer Umbuchung wählen. Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit erfreulicher Deutlichkeit festgestellt, dass diese Irreführung rechtswidrig ist."

Condor habe wegen der Reisebeschränkungen infolge der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 zahlreiche Flüge absagen müssen, erläutert der vzbv den Sachverhalt. Auf seiner Internetseite habe das Unternehmen den betroffenen Kunden mitgeteilt, sie würden automatisch ein Flugguthaben erhalten, das sie bis zum Juni 2021 flexibel nutzen könnten. Auch eine gebührenfreie Umbuchung sei möglich. Das Recht, sich den Ticketpreis für den stornierten Flug erstatten zu lassen, sei in der Mitteilung dagegen erwähnt worden. Das LG Frankfurt am Main sei der Auffassung des vzbv gefolgt, dass die Online-Mitteilung irreführend war. Nach der EU-Verordnung über Fluggastrechte dürften Reisende nach einer Stornierung ihres Fluges frei wählen, ob sie sich das Geld für das Ticket zurückzahlen lassen oder kostenfrei umbuchen. Dieses Wahlrecht hätte die Airline ihren Kunden nicht vorenthalten dürfen.

Die Richter verurteilten Condor laut vzbv dazu, die strittige Kundeninformation auf der Webseite zu ergänzen. Sie müsse künftig den Hinweis enthalten, dass sich Fluggäste nach einer Flugannullierung den Ticketpreis erstatten lassen können und die Ausstellung eines Gutscheins oder eine kostenlose Umbuchung nur alternative Angebote sind.

Der vzbv teilt weiter mit, seit April 2020 ein Dutzend Reiseveranstalter und Fluggesellschaften abgemahnt zu haben, weil sie ihre Kunden auf unzulässige Weise davon abhalten, ihr Recht auf Erstattung des Reisepreises einzufordern. Das LG Hannover habe in einem ersten Urteil bereits im Oktober 2020 der Klage des vzbv gegen den Reiseveranstalter TUI Deutschland stattgegeben. Auch TUI habe auf seiner Internetseite den Eindruck vermittelt, Reisende hätten nach einer coronabedingten Stornierung nur die Wahl zwischen Gutschein und Umbuchung. Ein Hinweis auf die mögliche Reisekostenerstattung sei derart versteckt gewesen, dass er kaum auffindbar gewesen sei.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 11.03.2022

Coronabedingte Schließung eines Fitnessstudios: Online-Mitteilung des Betreibers darf Kunden nicht über ihre Rechte täuschen

Betreiber von Fitnessstudios dürfen ihre Kunden nicht mit irreführenden Online-Mitteilungen über ihre Rechte nach einer coronabedingten Schließung täuschen. Das hat das Landgericht (LG) Berlin nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die East Bank Club The Fitness Factory GmbH entschieden, die unter der Marke SuperFit mehrere Studios in Berlin und Potsdam betreibt.

Wie der vzbv weiter mitteilt, lässt er in einem weiteren Verfahren gegen SuperFit Sportstudios über eine Musterfeststellungsklage klären, ob Mitgliedsbeiträge während der Lockdown-Zeit gezahlt werden müssen. Verbraucher könnten sich dieser Klage jetzt anschließen.

"Die Rechtslage ist für uns eindeutig: Wenn das Studio wegen der Corona-Pandemie schließen muss, brauchen Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Mitgliedsbeiträge nicht zu bezahlen", sagt Jana Brockfeld, Rechtsreferentin beim vzbv. "Wollen Verbraucherinnen und Verbraucher ihre bereits gezahlten Beiträge zurückerstattet bekommen, dürfen sie dabei nicht vom Anbieter in die Irre geführt werden."



Während des zweiten Lockdowns hatte das Unternehmen laut vzbv die Mitgliedsbeiträge trotz geschlossener Studios weiter eingezogen. Auf der Internetseite habe der Anbieter verkündet, dass Mitglieder drei Auswahlmöglichkeiten für ihre Beiträge hätten: Sie könnten das Geld ihrem Studio schenken, ihren Vertrag um einen Monat verlängern oder einen übertragbaren Gutschein für einen Monat Training erhalten. Der vzbv sah darin eine Täuschung der Kunden über ihre Rechte. Der Betreiber hätte in der Mitteilung praktisch ausgeschlossen, dass sich Verbraucher die gezahlten Beiträge während der Schließungszeit ohne Gegenleistung auch erstatten lassen können.

Das LG Berlin habe sich der Auffassung des vzbv angeschlossen, dass die Online-Mitteilung irreführend war. Die Mitglieder verstünden sie ganz überwiegend so, dass sie lediglich zwischen den drei angegebenen Möglichkeiten auswählen könnten. Das sei nicht wahr und halte die Mitglieder davon ab, ihr Recht auf Rückerstattung der Beiträge geltend zu machen. Das Gericht habe außerdem klargestellt, dass die vom Betreiber angebotenen Online-Programme kein zumutbarer Ersatz für die Studionutzung waren, so der vzbv. Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 11.02.2022 zu Landgericht Berlin, Urteil vom 09.12.2021, 52 O 158/21, nicht rechtskräftig

Glücksspieler: Kein Anspruch auf Gewinnauszahlung gegen in Malta ansässiges Online-Spielcasino

Pech für einen Spieler aus dem Leiningerland, der sein Glück bei einem Online-Spielcasino mit Sitz in Malta gesucht hat: Seine dort erzielten Gewinne in Höhe von mehr als 40.000 Euro kann er – jedenfalls in Deutschland – nicht gerichtlich durchsetzen. Das entschied das Landgericht (LG) Frankenthal in einem aktuellen Streit um das aus Spieleinsatz und Gewinn bestehende Glücksspiel-Guthaben.

Öffentliche Glücksspiele dürften in Deutschland entsprechend dem Glücksspielstaatsvertrag nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet werden, so das Gericht. Bei nicht lizenzierten Glücksspielen oder Wetten habe der Spieler keinen einklagbaren Anspruch auf Auszahlung des erzielten Gewinns. Auch wenn – wie hier – die Betreiberin des Online-Spielcasinos in Malta sitze, sei deutsches und nicht maltesisches Recht anzuwenden. Der Online-Casinobetrieb sei gerade auf deutsche Verbraucher ausgerichtet, die Website von Deutschland aus und in deutscher Sprache abrufbar.

Allerdings könne der Spieler die Rückzahlung seines Spieleinsatzes in Höhe von 5.000 Euro verlangen. Denn als Folge des Verstoßes gegen die Lizenzpflicht sei der unerlaubte Glücksspielvertrag nichtig und die Betreiberin des Casinos habe kein Recht darauf, den eingesetzten Betrag zu behalten.

Der Spieler könne nun noch sein Glück vor maltesischen Gerichten suchen, so das LG. Denn ob nach maltesischem Recht Ansprüche auf die Gewinnauszahlung bestehen, sei für das hier angerufene deutsche Gericht unerheblich.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Es wurde Berufung bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken eingelegt.

Landgericht Frankenthal, Urteil vom 10.02.2022, 8 O 90/21, nicht rechtskräftig

Deutscher Bundestag, PM vom 31.03.2022

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Geistiges Eigentum: EU-Kommission stärkt Schutz regionaler Handwerksprodukte

Neue geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Produkte wie etwa Messerschmiedewaren aus Solingen sollen künftig Regionen und Hersteller im Europa- und weltweiten Wettbewerb stärken. Die EU-Kommission hat dazu am 13.04.2022 einen entsprechenden Rahmen zum Schutz des geistigen Eigentums vorgeschlagen.

Aufbauend auf dem Erfolg des Systems der geografischen Angaben für Weine, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse möchte die Kommission mit dem Verordnungsvorschlag den Herstellern eine Möglichkeit zum Schutz handwerklicher und industrieller Produkte, die mit ihrer Region assoziiert werden, sowie ihres traditionellen Know-how an die Hand geben, der sich in Europa und darüber hinaus auswirkt.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung will die Kommission einen EU-weiten Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Produkte einführen, damit Hersteller die mit ihren Produkten verbundenen Rechte des geistigen Eigentums in der gesamten EU schützen und durchsetzen können. Die neue Verordnung soll auch das Vorgehen gegen gefälschte Produkte, einschließlich solcher, die online verkauft werden, erleichtern. Sie soll der derzeitigen Zersplitterung abhelfen, die durch den Teilschutz auf nationaler Ebene besteht. Auch sollen Verbraucher mit dem in der Verordnung vorgesehenen Schutz der Produktbezeichnung auf europäischer Ebene die Qualität solcher Produkte leichter erkennen und fundiertere Entscheidungen treffen können.

Weiter soll durch Einführung eines zweistufigen Antragsverfahrens eine einfache und kostengünstige Eintragung geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Produkte erreicht werden. Die Hersteller sollen die Eintragung bei den benannten Behörden der Mitgliedstaaten beantragen müssen, die anschließend erfolgreiche Anträge zur weiteren Bewertung und Genehmigung an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) weiterleiten würden. Wenn ein Mitgliedstaat kein nationales Bewertungsverfahren eingerichtet hat, sollen Anträge auch direkt beim EUIPO gestellt werden können. Der Vorschlag soll Herstellern auch die Möglichkeit verschaffen, ihre Produkte selbst für konform mit den Produktspezifikationen zu erklären, wodurch das System flexibler und kostengünstiger werden soll.

Erreicht werden soll laut Kommission auch eine vollständige Kompatibilität mit dem internationalen Schutz des geistigen Eigentums, indem Hersteller handwerklicher und industrieller Produkte mit eingetragener geografischer Angabe in die Lage versetzt werden, ihre Produkte in allen Unterzeichnerländern der Genfer Akte über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zu schützen, der die EU im November 2019 beigetreten ist und die geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Produkte abdeckt. Zugleich soll es nun möglich werden, entsprechende geografische Angaben aus Drittländern in der EU zu schützen.

Ziel ist schließlich die Unterstützung der Entwicklung von Europas ländlichen Gebieten und Regionen, indem Herstellern, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, Anreize geboten werden, in neue authentische Produkte zu investieren und Nischenmärkte zu schaffen. Die vorgeschlagene Verordnung soll auch dazu beitragen, einzigartige Fertigkeiten zu erhalten, die ansonsten möglicherweise verloren gehen, insbesondere in den ländlichen und weniger entwickelten Regionen Europas. Die Regionen sollen vom Ansehen der neuen geografischen Angaben profitieren. Dies kann laut Kommission hilfreich sein, um Touristen anzuziehen und in den Regionen neue, hochqualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen, wodurch ihre wirtschaftliche Erholung angekurbelt wird.

Europäische Kommission, PM vom 13.04.2022

Webdesigner wegen Gestaltung und Betriebs eines Fakeshops zu Freiheits- und Geldstrafe verurteilt

Weil er einen so genannten Fakeshop im Internet gestaltet und betrieben hat, ist ein 29-jähriger Webdesigner zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren und einer zusätzlichen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt worden. Das Amtsgericht (AG) München erkannte auf Fälschung beweiserheblicher Daten in 52 tatmehrheitlichen Fällen und auf gemeinschaftlichen Betrug in 60 tateinheitlichen Fällen. Der Angeklagte bat seit 2015 im Darknet seine Dienste als ausgebildeter Mediengestalter für jegliche Grafiken und das Fälschen von Dokumenten an. In seiner Preisliste kostete beispielsweise ein gefälschter Ausweis-Scan auf Wunschdaten 35 Euro. Im Zeitraum 2015 bis 2018 fälschte er in 52 Fällen Ausweis-Scans, mit denen seine Auftraggeber Bankkonten oder Nutzeraccounts unter Falschpersonalien eröffneten.



Seit 2016 betrieb der Angeklagte darüber hinaus gemeinsam mit einem weiteren unbekannten Täter einen so genannten Fakeshop unter den Domains waschmaschino.de, waschmaschino.net und waschmaschino.com. Der Angeklagte wurde als Administrator und Designer eingesetzt. Er mietete den Server an, erstellte und pflegte den optisch ansprechenden Shop, übernahm die Erstinstallation und Erstellung diverser Angebote zu Waschmaschinen und Trocknern. Der Mittäter übernahm insbesondere die Kommunikation mit den Kunden. Die professionell gestaltete Internetseite vermittelte äußerlich den Eindruck eines seriösen Online-Shops. Ziel der Täter war es, Kunden zu Bestellungen und Vorabzahlungen zu veranlassen. Die bestellte Ware wurde nie versandt.

Dem Plan entsprechend kauften 60 Personen in dem Online-Shop Waschmaschinen und Trockner und gingen in Vorkasse, erhielten die bestellte Ware jedoch nie. Durch den Fakeshop wurde ein Gesamtschaden in Höhe von 19.975,75 Euro verursacht. Der Angeklagte selbst erhielt hiervon einen Anteil in Höhe von mindestens 2.996 Euro.

Der Angeklagte, der die Taten über seinen Verteidiger einräumte, wurde durch einen bei ihm im Rahmen einer Durchsuchung aufgefundenen USB-Stick überführt. Dieser enthielt Dateien zum Betrieb des Fakeshops und auch einige von ihm verfälschte Ausweis-Scans. Der Angeklagte gab an, er habe mittlerweile "...aufgehört mit allem. Ich möchte ein normales Leben führen. Ich werde das auf keinen Fall mehr wieder tun". Seinen Sinneswandel begründete er mit einem vorherigen Strafverfahren, aber auch mit positivem familiärem Einfluss: "Verwandte und die Freundin haben auf mich eingeredet." Auch seinem Kind zuliebe habe er aufgehört. Die Vorsitzende des AG München begründete das Urteil damit, dass zugunsten des Angeklagten dessen Geständnis bereits im Ermittlungsverfahren wie auch im Rahmen der Hauptverhandlung sowie sein sehr kooperatives Verhalten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu werten sei. Bereits dort hätte der Angeklagte insbesondere auch Hinweise auf den konkreten, ihn belastenden USB-Stick gegeben und damit an der Aufklärung aktiv mitgewirkt. Darüber hinaus hätten zur Tatzeit keine Vorstrafen bestanden, und der Angeklagte habe sich mit der Einziehung der sichergestellten Gegenstände einverstanden erklärt. Die Taten lägen lange Zeit zurück. Es habe eine geringe Hemmschwelle zur Tatbegehung aufgrund der im Internet herrschenden Anonymität bestanden. Der Angeklagte habe sich bereit erklärt, an der Entsperrung des noch sichergestellten BITCOIN-Wallets mitzuwirken.

Zulasten des Angeklagten berücksichtigte das Gericht, dass durch den Betrieb des Fakeshops ein beträchtlicher Schaden entstanden sei, der sich auf viele Geschädigte verteilt habe. Auch die kriminelle Energie sei hoch, dies zeige sich durch arbeitsteiliges Vorgehen, Verschleierung der Täter und auch durch die relativ aufwendige Begehungsform.

Neben der Freiheitsstrafe von zwei Jahren verhängte das AG München eine zusätzliche Geldstrafe, weil der Angeklagte seine Taten in Bereicherungsabsicht begangen habe und er daher zusätzlich am Vermögen getroffen werden sollte. Damit sei der Angeklagte finanziell nicht überfordert. Nach den Feststellungen des Gerichts verfüge er nach wie vor über ein nicht unerhebliches Einkommen.

Das Urteil ist laut AG München hinsichtlich dieses Angeklagten rechtskräftig.

Amtsgericht München, Urteil vom 21.12.2021, 813 Ls 740 Js 2242/20